

**VERGEWALTIGUNG
SEXUELLER MISSBRAUCH
GEWALT IN DER FAMILIE**

4. Auflage - Stand: 1.5.2010

Eine Rechtsbroschüre
der Beratungsstelle
TARA

in Zusammenarbeit mit
Drⁱⁿ Barbara Jauk

INHALT

I. Einleitung	4
II. Vergewaltigung	5
<i>II.1 Was ist Vergewaltigung?.....</i>	<i>5</i>
<i>II.2 Mögliche Folgen einer Vergewaltigung/eines sexuellen Missbrauchs</i>	<i>5</i>
<i>II.3 Was vor einer Anzeige zu beachten ist.....</i>	<i>6</i>
II.3.1 Allgemeines	7
II.3.2 Beweismittel.....	8
II.3.3 Das Gedächtnisprotokoll.....	9
<i>II.4 Die Anzeige</i>	<i>10</i>
II.4.1 Die Vertrauensperson (§ 160 Abs 2 StPO).....	10
II.4.2 Polizeiliche Vernehmung und Protokoll.....	11
II.4.3 Schriftliche Anzeige.....	12
<i>II.5 Ihre Rechte im Verfahren</i>	<i>13</i>
II.5.1 Grundsätzliches	13
II.5.2 Rechtsposition als „Opfer“ einer Straftat	13
II.5.3 Rechtsposition als Privatbeteiligte im Strafverfahren	15
II.5.4 Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung.....	18
II.5.5 Aussagebefreiungs- und Aussageverweigerungsgründe (§§ 156 ff StPO).....	20
II.5.6 Recht auf Beiziehung einer Dolmetscherin/eines Dolmetschers.....	22
<i>II.6 Das Ermittlungsverfahren.....</i>	<i>23</i>
II.6.1 Durchführung der Vernehmung (§§ 160 ff StPO)	23
II.6.2 Die „schonende“ kontradiktorische Vernehmung (§ 165 StPO).....	24
II.6.3 Einspruch wegen Rechtsverletzung (§§ 106 f StPO).....	26
<i>II.7 Weiterer Ablauf des Gerichtsverfahrens</i>	<i>27</i>
II.7.1 Freilassung des Beschuldigten (§ 177 Abs 5 StPO).....	27
II.7.2 Wenn das Verfahren frühzeitig beendet wird.....	28
II.7.3 Was können Sie tun bei Einstellung des Verfahrens?.....	29
<i>II.8 Die Hauptverhandlung.....</i>	<i>30</i>
II.8.1 Wenn Sie bereits im Ermittlungsverfahren aussagten.....	30
II.8.2 Allgemeines zur Hauptverhandlung.....	31
II.8.3 Ablauf der Verhandlung	32
II.8.4 Ihre Vernehmung.....	33
II.8.5 Das Urteil.....	33
II.8.6 Rechtsmittel.....	34
<i>II.9 Schmerzensgeld und Schadenersatz.....</i>	<i>35</i>
II.9.1 Was ist Schmerzensgeld?	35
II.9.2 Was ist Schadenersatz?	35
II.9.3 Wenn es zu keiner Körperverletzung gekommen ist.....	35
II.9.4 Wann erhalten Sie Schmerzensgeld und Schadenersatz im Strafprozess?.....	35
<i>II.10 Der Zivilprozess.....</i>	<i>36</i>
II.10.1 Allgemeines.....	36
II.10.2 Neuerungen im Zivilprozess durch das 2. GeSchG	37
<i>II.11 Hilfeleistungen nach dem Verbrechenopfergesetz</i>	<i>38</i>
<i>II.12 Gesetzestexte.....</i>	<i>39</i>

III. Sexueller Missbrauch	43
III.1 Definitionen.....	43
III.2 Dynamik bei sexuellem Missbrauch.....	44
III.3 Intervention bei sexuellem Missbrauch.....	45
III.3.1 Was tun bei Verdacht?.....	45
III.3.2 Die Rolle der Vertrauensperson.....	46
III.3.3 Weitere Interventionsschritte.....	47
III.4 Rechte im Verfahren.....	47
III.4.1 Opfer- und Privatbeteiligtenrechte.....	48
III.4.2 Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung.....	48
III.4.3 Aussagebefreiungsgründe (§ 156 f StPO).....	49
III.5 Die Anzeige.....	50
III.5.1 Anzeigepflicht - Anzeigerecht.....	50
III.5.2 Die Verjährung.....	51
III.5.3 Die polizeiliche Vernehmung.....	52
III.5.4 Die Rolle des Jugendamtes.....	53
III.6 Das Ermittlungsverfahren.....	53
III.6.1 Allgemeines zur schonenden kontradiktorischen Vernehmung (§ 165 StPO, vgl auch Kapitel II.6.2).....	54
III.6.2 Ablauf einer schonenden kontradiktorischen Vernehmung.....	55
III.6.3 Gutachten über die Glaubwürdigkeit des Kindes.....	56
III.7 Die Hauptverhandlung.....	56
III.8 Gesetzestexte.....	57
IV. Gesetze zum Schutz vor Gewalt in der Familie	64
IV.1 Die Wegweisung.....	64
IV.2 Einstweilige Verfügungen.....	64
IV.2.1 Schutz vor Gewalt in Wohnungen.....	64
IV.2.2 Allgemeiner Schutz vor Gewalt.....	65
IV.3 Fortgesetzte Gewaltausübung (§ 107b StGB).....	65
IV.4 Gesetzestexte.....	66
V. Gesetze gegen Stalking	71
V.1 Strafrechtliche Verfolgung.....	71
V.2 Zivilrechtliche Schutzmaßnahmen.....	71
V.3 Sicherheitstipps.....	72
V.4 Gesetzestexte.....	74
VI. Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen	75
VI.1 Gesetzestext.....	75
VII. Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz	76
VII.1 Gesetzestext.....	76
VIII. Unterstützungsmöglichkeiten	78
IX. Impressum	80

I. EINLEITUNG

Diese Broschüre richtet sich an Personen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, weiters an deren Bezugspersonen und an ProfessionalistInnen. Sie bietet Basisinformationen zu den Themen Vergewaltigung, sexueller Missbrauch, Gewalt in der Familie, Stalking und sexuelle Belästigung (am Arbeitsplatz).

Neben allgemeinen Informationen wird schwerpunktmäßig auf rechtliche Abläufe in Strafverfahren wegen sexualisierter Gewalt aus Sicht der Opfer eingegangen. Um umfassend auf ein strafrechtliches Verfahren vorbereitet zu sein, empfehlen wir jedoch nach Möglichkeit, auch persönliche Beratung bzw. Begleitung in Anspruch zu nehmen.

Das zweite Gewaltschutzgesetz, das mit 1.6.2009 in Kraft trat, brachte grundlegende Neuerungen im Bereich des Opferschutzes. Unter anderem betrifft dies den Bereich familiärer Gewalt, wo es zu einer Verlängerung des polizeilichen Betretungsverbotes und zu einer Ausweitung der Möglichkeiten von Einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Gewalt kam. Aber auch in das Strafgesetzbuch fand unter anderem eine völlig neuartige Regelung unter dem Titel „Fortgesetzte Gewaltausübung“ Eingang, mit der lang andauernde Gewalttätigkeiten im Rahmen einer Partnerschaft unter Strafe gestellt wurden. Für Zivilverfahren traten mehrere Bestimmungen in Kraft, die die Möglichkeiten eines schonenden Umgangs mit Gewaltopfern bei Gericht ausweiten. Mit Jahresbeginn 2010 folgte schließlich eine weitere wichtige Opferschutzmaßnahme, der zu folge Opfer von Gewalt von der Freilassung des verurteilten Gewalttäters zu informieren sind.

Diese einschlägigen und weitgehenden Reformen wurden in die im Jahr 2008 zuletzt aufgelegte Rechtsbroschüre eingearbeitet und liegen nun mit Stand 1.5.2010 vor.

II. VERGEWALTIGUNG

II.1 Was ist Vergewaltigung?

„Vergewaltigung ist ein dauerhafter Angriff auf die Selbstbestimmung, die persönliche Integrität und das Selbstvertrauen der Frau, der die Frauen nachhaltig erschüttert in ihrem Vertrauen darauf, ob sie eine Situation oder ihr Leben meistern können.“

(Verena Figl: Der Krieg gegen die Frauen, Bielefeld 1990, S 15)

„Vergewaltigung“ ist die Nötigung zum Geschlechtsverkehr oder zu einer vergleichbaren Handlung durch Gewalt, durch Entziehung der persönlichen Freiheit oder durch Drohung mit einer Gefahr für Leib oder Leben.

„Geschlechtliche Nötigung“ ist die Nötigung zu anderen sexuellen Handlungen durch Gewalt oder gefährliche Drohung.

Beide Delikte werden je nach Schwere der Gewaltausübung oder Drohung sowie der Folgen für das Opfer unterschiedlich streng bestraft (siehe Kapitel II.12 Gesetzestexte). Erst seit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2004 ist Vergewaltigung in und außerhalb einer Partnerschaft in strafrechtlicher Hinsicht gleichgestellt.

II.2 Mögliche Folgen einer Vergewaltigung/eines sexuellen Missbrauchs

Sexualisierte Gewalt stellt eine schwere Form der Traumatisierung dar, die erhebliche körperliche und seelische Irritationen nach sich ziehen kann.

Die Reaktionen darauf werden unter dem Begriff der „posttraumatischen Belastungsreaktion“ zusammengefasst und beinhalten unter anderem:

- Angstzustände und erhöhte Schreckhaftigkeit
- Alpträume und Schlafstörungen
- häufiges Wiedererleben von Teilen des Traumas
- Vermeidung von (möglichst allen) Reizen, die mit dem Trauma zu tun haben
- Gefühl von Empfindungslosigkeit, losgelöst sein von anderen, Einsamkeit, Entfremdung von Nahestehenden, Kontaktunwilligkeit
- Beeinträchtigung der Wahrnehmung der Umwelt, des eigenen Körpers, eigener Gefühle
- Konzentrations- und Leistungsstörungen

Diese Reaktionen sind normal und können als Versuch des Gehirns (und des betroffenen Menschen), das Erlebte zu begreifen und zu integrieren, verstanden werden.

In der Zeit nach dem traumatischen Stress kann es zu weiteren Reaktionen kommen:

- Konstriktion: Betroffene ziehen sich zurück, wollen nicht sprechen, sich nicht anfassen lassen, nicht mehr mit dem Entsetzlichen konfrontiert werden.
- Intrusion: Betroffene erleben im Schlaf, aber auch im Wachzustand immer wieder einzelne Elemente aus dem traumatischen Erlebnis nach.
- Übererregung: Betroffene zittern, beginnen „grundlos“ zu weinen, gehen bei geringsten Anlässen „die Decke hoch“, können sich nicht konzentrieren ...

Wenn sich diese Reaktionen ausbreiten und über einen längeren Zeitraum aufrecht bleiben, kann eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTSD) vorliegen. Hier kommt es unter anderem zu:

- Wiedererleben (von Teilen) der belastenden Erinnerung in Form von Gedanken, Albträumen, Flashbacks, Pseudohalluzinationen
- bei Kindern auch: häufiges Nachspielen der belastenden Szenen, ohne dass Erleichterung eintritt; viele Albträume mit stark ängstigendem Inhalt
- starke gefühlsmäßige und körperliche Belastungssymptome bei allem, was an das Trauma erinnert
- Unfähigkeit, wichtige Aspekte des Traumas zu erinnern (Amnesie)
- Gefühl der Losgelöstheit von der Umgebung (Derealisierung) bzw. vom Körper (Depersonalisierung) bis hin zu dissoziativen Persönlichkeitsstörungen
- Gefühl der Entfremdung von anderen; Unfähigkeit, zärtliche Gefühle zu empfinden; Gefühl, eine eingeschränkte Zukunft zu haben; vermindertes Interesse am sozialen Leben; Verlust von Spiritualität
- erhöhte Erregung: Schlafstörungen, Reizbarkeit, Konzentrationsstörungen, Hypervigilanz (übermäßige Aufmerksamkeit), Schreckreaktionen.

(vgl.: *Michaela Huber, „Trauma und die Folgen“, Teil 1, Paderborn 2005*)

Um das traumatische Erlebnis verarbeiten zu können, empfehlen wir Betroffenen, professionelle Unterstützung in Anspruch zu nehmen (siehe Kapitel VIII, Unterstützungsmöglichkeiten).

II.3 Was vor einer Anzeige zu beachten ist

Damit Sie wissen, auf welche gesetzlichen Fundstellen Sie sich bei Bedarf beziehen können, sind bei jenen Regelungen, die für Ihre Position im Strafverfahren wichtig sind, die Paragraphen der Österreichischen Strafprozessordnung (StPO) genannt.

II.3.1 Allgemeines

Nach einer Vergewaltigung stellt sich für viele Betroffene die Frage, ob sie Anzeige erstatten sollen oder nicht. Wie auch immer Sie diese Frage beantworten, *eines* steht fest: Der Vergewaltiger hat sich einer strafbaren Tat schuldig gemacht!

Für die Begehung dieser Tat droht ihm je nach Schwere eine Gefängnisstrafe im Ausmaß von sechs Monaten bis zu 20 Jahren bzw. lebenslanger Freiheitsstrafe¹. Obwohl dem so ist, kann es für Sie Gründe geben, die Vergewaltigung nicht anzuzeigen.

Bevor Sie sich daher zu einer Anzeige mit all ihren Folgen entschließen, ist es ratsam, sich bei einer entsprechenden Beratungsstelle über Verfahrensabläufe, Unterstützungsmöglichkeiten, Ihre Rechte und Pflichten etc. zu informieren.

- Sie müssen nicht sofort nach einer Vergewaltigung Anzeige erstatten, es ist aber im Hinblick auf ein Verfahren zweckmäßig, keine allzu lange Zeitspanne verstreichen zu lassen. Die Tat verjährt zwar je nach Schwere der Folgen erst nach fünf bis zwanzig Jahren² ab Erreichen des 28. Lebensjahres³ (Sie werden aber im Falle eines gerichtlichen Verfahrens auch mit der Frage konfrontiert werden, warum Sie so lange mit der Anzeige gewartet haben).
- Eine Vergewaltigung ist ein sog. „Offizialdelikt“ (d.h. der Staat, vertreten durch die Staatsanwaltschaft, ist der Ankläger). Beachten Sie bitte, dass Sie in diesem Fall eine einmal erstattete Anzeige nicht mehr rückgängig machen können.
- Wenn der Täter unbekannt ist, kann es zu einer Gegenüberstellung zwischen Ihnen und einem Verdächtigen kommen (§ 163 StPO). Dies kann kurz nach der Vergewaltigung sein oder erst einige Zeit danach. Bei Polizei und Gericht gibt es die Möglichkeit, den mutmaßlichen Täter durch ein Sichtfenster (einen so genannten „venezianischen Spiegel“) zu identifizieren, um ihm nicht persönlich gegenüberzutreten zu müssen. Sie können den Verdächtigen dann zwar sehen, er Sie aber

¹ Wenn die Tat den Tod der vergewaltigten Person zur Folge hatte.

² Wenn die Vergewaltigung allerdings den Tod der betroffenen Person zur Folge hatte, verjährt sie überhaupt nicht (§ 57 StGB).

³ Für Personen, die als Minderjährige von Straftaten gegen Leib und Leben, Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung betroffen waren, wurde durch das Zweite Gewaltenschutzgesetz eine wesentliche Neuerung im StGB dahingehend vorgenommen, dass die Verjährung dieser Straftaten erst ab dem vollendeten 28. Lebensjahr zu laufen beginnt (§ 58 Abs. 3 Z 3 StGB; vorher ab dem vollendeten 18. Lebensjahr).

nicht. Das Gericht führt nicht immer von sich aus Gegenüberstellungen in dieser schonenden Form durch, weshalb Sie dies auf jeden Fall schriftlich anregen sollten, wenn eine Gegenüberstellung beabsichtigt ist.

II.3.2 Beweismittel

Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens ist Ihre glaubwürdige Aussage das wichtigste, oft das einzige "Beweismittel". Jedes zusätzliche Beweisstück kann Ihre Position wesentlich stärken.

Wenn Sie körperlich verletzt sind, gehen Sie daher - unabhängig davon, ob Sie sich bereits für eine Anzeige entschieden haben oder nicht – ins Krankenhaus oder zum Arzt/zur Ärztin. Ihre Verletzungen sollten jedenfalls unbedingt behandelt und in einem Attest schriftlich festgehalten werden. Im Falle einer Anzeige wird das von großem Vorteil sein.

Mittlerweile gibt es in der Steiermark auch die Möglichkeit, Ihre Verletzungen von der **Klinisch-Forensischen Ambulanz** an der Medizinischen Universität Graz untersuchen zu lassen. Diese Ambulanz ist eine Untersuchungsstelle für Menschen, die von körperlicher Gewalt betroffen sind. Speziell ausgebildete ÄrztInnen können Ihnen eine gerichtsmedizinische Untersuchung mit einer ausführlichen Dokumentation der Verletzungen sowie im Bedarfsfall eine Spurensicherung und Begutachtung anbieten. Eine vorhergehende Anzeige ist nicht Voraussetzung einer Untersuchung, die erhobenen Befunde können für ein eventuell später geführtes Gerichtsverfahren aufgehoben werden. **Die Klinisch-Forensische Ambulanz ist unter der Telefonnummer 0664/8438-241 rund um die Uhr erreichbar.**

Es ist verständlich, dass Sie sich gründlich reinigen möchten, aber: Duschen oder baden Sie nicht vor dem Arztbesuch und säubern Sie auch Ihre Kleidung nicht! Es könnten Spuren vorhanden sein, die gesichert werden müssen.

Als Beweismittel gelten u.a. Spermaspuren, zerrissene Kleidung, Blutspuren und ärztliche Atteste über Körperverletzungen.

Wenn es ZeugInnen für die Tat gibt, sind diese ebenfalls wichtig für den Ausgang des Strafverfahrens. Vergessen Sie also bitte nicht, sich eventuell Namen und Adressen zu notieren.

Nur wenn die Vergewaltigung eine schwere Körperverletzung oder den Tod des Opfers zur Folge hatte, sind ÄrztInnen verpflichtet, umgehend Anzeige zu erstatten. Sie haben die betroffene Person in diesem Fall auch auf bestehende Opferschutzeinrichtungen hinzuweisen. Ebenfalls besteht Anzeigepflicht, wenn eine volljährige Person, die ihre Interessen nicht selbst wahrnehmen kann, sexuell missbraucht, misshandelt, gequält oder vernachlässigt wurde (§ 54 Aus. 4 und 6 Ärztegesetz).

Wenn Sie ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen wollen, aber nicht wissen, ob Sie eine Anzeige wollen, erkundigen Sie sich vor der Untersuchung (eventuell telefonisch und anonym), ob die jeweilige Ärztin/der Arzt Sie behandelt bzw. ein Attest erstellt, ohne sofort anzuzeigen.

Unter Umständen wird in einem gerichtlichen Verfahren eine Untersuchung durch eine Gynäkologin oder die Gerichtsmedizin (Klinisch-Forensische Ambulanz) angeordnet, damit das Gericht auf ein Gutachten zurückgreifen kann. Hier werden Abstriche gemacht oder Kleidungsstücke auf Spermaspuren überprüft bzw. bei Verletzungen genaue Untersuchungen durchgeführt. Sie können sich dabei wie bei jedem anderen Amtsweg von einer Vertrauensperson begleiten lassen.

II.3.3 Das Gedächtnisprotokoll

Von der Anzeige bis zur Hauptverhandlung können Monate, nicht selten auch ein Jahr vergehen. Bis dahin sind oft viele Details des Tathergangs aus dem Gedächtnis wie "weggeblasen". Dies ist ganz natürlich, kann jedoch bei der Verhandlung erhebliche Nachteile mit sich bringen. Wichtig ist deshalb, dass Sie möglichst bald nach der Tat ein sogenanntes Gedächtnisprotokoll anfertigen.

Folgende Fragen werden üblicherweise bei der Polizei gestellt:

- Wann wurde die Tat begangen? (Datum, Wochentag, Uhrzeit)
- Wo fand die Tat statt?
- War Ihnen der Täter bekannt? (Partner, Freund, Kollege, flüchtig, fremd)
- Falls nicht, wie sah der Täter aus? (Alter, Größe, Statur, Haarfarbe, Bekleidung, Brillenträger, sonstige auffällige Merkmale wie z. B. Tätowierungen, Bartwuchs)
- Wie war die Kontaktsituation vor der Tat? (gemeinsamer Gasthausbesuch, kein Kontakt)
- Was wurde vor/während/nach der Tat gesprochen? (möglichst wörtlich festhalten)
- Hat der Täter versucht, Sie zum freiwilligen Geschlechtsverkehr zu überreden? Mit welchen Worten?
- Wie haben Sie sich verhalten, als Sie merkten, dass der Täter gegen Ihren Willen den sexuellen Kontakt durchsetzen will?
- Wie sahen die Gewaltandrohungen und/oder die Gewaltanwendungen aus?
- Zu welchen Handlungen wurden Sie gezwungen bzw. welche Handlungen mussten Sie über sich ergehen lassen?
- Hat der Täter Sie zu vaginalem (Eindringen des Penis in die Scheide), zu analem (Eindringen des Penis in den After) oder zu oralem (Eindringen des Penis in den Mund) Geschlechtsverkehr gezwungen bzw. hat er dies versucht?
- Ließ die Tatsituation eine Gegenwehr zu?
- Wenn ja, wie haben Sie sich gewehrt? (z.B. mit Worten, Gesten, Wegstoßen, Schreien, Weglaufen)
- Hatte Ihre Gegenwehr Erfolg?
- Waren andere Personen bei der Tat anwesend bzw. in der Nähe? Welche? (Name, Adresse)

Wozu ein Gedächtnisprotokoll?

Bei einer Anzeige muss die Polizei alle den Tathergang betreffenden Belange sehr genau wissen. Wenn Sie ein Gedächtnisprotokoll angefertigt haben, können Sie dieses vor jeder Vernehmung bzw. vor dem Prozess durchlesen. Sie sind dann besser auf die Fragen vorbereitet und können Widersprüche in Ihrer Aussage vermeiden. Es kommt vor, dass widersprüchliche Angaben – auch wenn es sich um Unwesentliches handelt – dazu führen, Ihre Glaubwürdigkeit als Zeugin zu erschüttern.

II.4 Die Anzeige

Da Sie eine Anzeige nicht mehr rückgängig machen können, sollten Sie über den Ablauf und die Konsequenzen einer Anzeige gut informiert sein. Es ist wichtig, dass Sie sich zu einer Anzeige nicht drängen oder überreden lassen.

Wenn Sie sich entschlossen haben, Anzeige zu erstatten, müssen Sie das bei der Polizei machen. Wenn Sie den Täter kennen, können Sie aber auch eine schriftliche Sachverhaltsdarstellung bei der Staatsanwaltschaft einbringen (vgl. Kapitel. II.4.3).

Die Polizei ist jedenfalls verpflichtet, die Anzeige aufzunehmen (§ 78 Abs. 1 StPO) (vgl. hierzu näher Kapitel III.5.1).

II.4.1 Die Vertrauensperson (§ 160 Abs. 2 StPO)

Bei allen Ihren Wegen – bei der Zeigenaufnahme vor der Polizei, beim Amtsarzt/der Amtsärztin, bei Ihrer Vernehmung im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung, bei der Gutachtenerstellung – haben Sie das Recht, sich von einer Person Ihres Vertrauens begleiten zu lassen. Ihre Vertrauensperson kann eine Freundin, Kollegin, Verwandte, eine andere Ihnen vertraute Person oder eine Mitarbeiterin einer Beratungsstelle (insbesondere jener, die Prozessbegleitung anbietet) sein. Auf das Recht, im Fall Ihrer Vernehmung im Strafverfahren eine Vertrauensperson beiziehen zu können, müssen Sie in der Ladung hingewiesen werden.

Eine Vertrauensperson kann von der Vernehmung ausgeschlossen werden, wenn sie selbst als Zeugin vernommen wurde oder werden soll, wenn sie sonst am Verfahren beteiligt ist oder wenn sie Sie bei Ihrer Vernehmung beeinflussen könnte. Eine Vertrauensperson ist zur Verschwiegenheit über das, was sie während der Vernehmung hörte, verpflichtet.

Hinweise auf Adressen jener Einrichtungen, die Prozessbegleitung anbieten und deren Mitarbeiterinnen Sie ebenfalls begleiten können, finden Sie in Kapitel VIII oder unter www.prozessbegleitung.co.at.

II.4.2 Polizeiliche Vernehmung und Protokoll

Sie haben als mutmaßliches Opfer sexualisierter Gewalt das Recht, von einer weiblichen Kriminalbeamtin vernommen zu werden (§ 70 Abs. 2 Z 1 StPO). Bestimmte Beamtinnen sind für solche Vernehmungen speziell geschult.

Um einerseits Wartezeiten zu vermeiden und andererseits die Möglichkeit zu haben, eine Vertrauensperson für die Vernehmung zu organisieren, ist es ratsam, telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

In der Steiermark wenden Sie sich bitte an:

- Landespolizeikommando Steiermark, Landeskriminalamt, Strassgangerstraße 280, 8020 Graz, Tel: 059 133 60 DW 3200, 3201, 3202, 3203
- Stadtpolizeikommando Graz, Paulustorgasse 8, 8011 Graz, Tel: 059 133 65 DW 3131 oder 3112

Die Dauer solcher Vernehmungen ist unterschiedlich, kann sich jedoch auch über mehrere Stunden erstrecken. Da sie psychisch sehr belastend sein können, empfehlen wir Ihnen, sich den restlichen Tag frei zu nehmen, soweit Ihnen das möglich ist.

Bei der Polizei werden Sie üblicherweise in schriftlicher Form am Beginn ihrer Vernehmung über Ihre Opferrechte aufgeklärt. Da es sich dabei um eine Vielzahl an Informationen handelt, kann es in dieser Situation allerdings eine Überforderung sein, alles zu lesen und aufzunehmen. Wenn eine Prozessbegleiterin an Ihrer Seite ist, wurden Ihnen die wichtigsten Rechte vermutlich bereits im Vorfeld von ihr erklärt.

Wenn Sie sich im Gebrauch der deutschen Sprache nicht sicher fühlen, sollten Sie auf die Anwesenheit einer Dolmetscherin/eines Dolmetschers bestehen, da die kriminalpolizeiliche Vernehmung sehr wichtig für das übrige Strafverfahren ist. Widersprüche, die sich daraus ergeben, dass Sie bei der Vernehmung vor der Polizei nicht alles richtig verstanden haben, sind im Lauf des Strafverfahrens schwer wieder auszumergen.

Die Begleitung durch eine Vertrauensperson wird meist als sehr unterstützend erlebt. Ihre Vertrauensperson oder Sie kann um eine Unterbrechung der Vernehmung oder um ein Glas Wasser bitten. Es ist auch möglich, die Vernehmung zu unterbrechen, damit Sie sich mit Ihrer Vertrauensperson besprechen können.

Die Kriminalbeamtin verfasst eine Niederschrift, deren Richtigkeit und Vollständigkeit von größter Bedeutung ist. Erwähnen Sie alles, jedes Detail, an das Sie sich erinnern können. Sprechen Sie über die Gewalt, die der Täter angewendet hat, über die Bedrohung, über Ihre Angst und darüber, was die Flucht für Sie unmöglich gemacht hat (vgl. auch den Inhalt des Gedächtnisprotokolls, vgl. Kapitel II.3.3). Sie müssen allerdings nur jene Fragen

beantworten, die für die Feststellung des Tathergangs bedeutsam sind. Fragen beispielsweise nach Ihrem Vorleben oder nach eventuellen Eheproblemen müssen Sie prinzipiell nicht beantworten.

Lesen Sie das Protokoll genau und in Ruhe durch! Bestehen Sie auf Änderungen, wenn Sie das Gefühl haben, dass Sie falsch verstanden wurden. Unterschreiben Sie erst, wenn alles richtig festgehalten ist. Die Vertrauensperson sollte das Protokoll ebenfalls durchlesen. Sie ist in der Regel emotional nicht (so) betroffen und daher eher in der Lage, um Klarstellungen oder Berichtigungen nach Absprache mit Ihnen zu ersuchen. Wenn eine Dolmetscherin/ein Dolmetscher anwesend ist, sollte Ihnen das Protokoll Wort für Wort in Ihre Sprache übersetzt werden.

Ersuchen Sie um eine Kopie des Protokolls. Sie haben als Opfer im Rahmen Ihres Rechts auf Akteneinsicht bereits im Stadium der kriminalpolizeilichen Vernehmung ein Recht darauf, eine Kopie Ihrer Niederschrift zu erhalten (§ 66 Abs. 1 Z 2 StPO).

Sie können sich bereits jetzt dem Verfahren als Privatbeteiligte anschließen (siehe dazu näher Kapitel II.5.3). Lassen Sie das im Protokoll vermerken.

Da das Ermittlungsverfahren, das die Staatsanwaltschaft mit Hilfe der Kriminalpolizei führt, besonders wichtig für den Verlauf und Ausgang des Strafverfahrens ist, ist es ratsam, bereits vor der Anzeigenerstattung mit einer Beratungseinrichtung Kontakt aufzunehmen, die Prozessbegleitung anbietet. Sie kann Sie an eine Anwältin/einen Anwalt im Rahmen der juristischen Prozessbegleitung vermitteln (siehe dazu näher Kapitel II.5.4). Diese wiederum kann sinnvollerweise bereits in diesem frühen Stadium des Verfahrens dem Gericht alle Beweismittel (z.B. Namen von ZeugnInnen, Befunde, Gutachten) vorlegen, die wesentlich für den Verlauf des Strafverfahrens sind.

II.4.3 Schriftliche Anzeige

Wenn Sie den Täter und seinen Namen kennen, können Sie auch eine schriftliche Sachverhaltsdarstellung bei der Staatsanwaltschaft einbringen. Wahrscheinlich werden Sie aber trotzdem von der Polizei einvernommen werden.

Sie müssen ein Protokoll an die Staatsanwaltschaft schicken, in dem Folgendes enthalten sein sollte: Name des Täters und die genaue Beschreibung des Tatherganges. Behalten Sie eine Kopie dieses Schreibens bei sich.

Es ist ratsam, die schriftliche Anzeige (im Rahmen der juristischen Prozessbegleitung) mit einer Anwältin/einem Anwalt oder (im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung) mit Unterstützung einer Beratungsstelle aufzusetzen.

II.5 Ihre Rechte im Verfahren

II.5.1 Grundsätzliches

§ 10 StPO legt ausdrücklich fest, dass Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht verpflichtet sind, auf die Rechte und Interessen der Opfer angemessen Bedacht zu nehmen und sie über ihre wesentlichen Rechte im Verfahren sowie über die Möglichkeit, Entschädigungs- oder Hilfeleistungen zu erhalten, zu informieren. Opfer sind mit Achtung ihrer persönlichen Würde zu behandeln, ihr Interesse an der Wahrung ihres höchst-persönlichen Lebensbereiches, d.h. ihrer Intimsphäre, ist zu beachten. Die Wiedergutmachungsinteressen von Opfern sind best möglich zu fördern. Dies hört sich vielleicht für Sie selbstverständlich an, vor Inkrafttreten der Neuerungen in der StPO im Jahr 2006 gab es aber derartige grundsätzliche Aussagen über die Bedeutung und damit die Behandlung von Opfern im Strafverfahren nicht.

II.5.2 Rechtsposition als „Opfer“ einer Straftat

Im speziell auf Opfer und ihre Rechte abgestimmten vierten Hauptstück der StPO wird als „Opfer“ unter anderem jede Person bezeichnet, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder eine gefährliche Drohung erlebt haben könnte oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnte. „Privatbeteiligte“ ist jede Person, die erklärt, sich am Verfahren beteiligen zu wollen, um Ersatz für ihren erlittenen Schaden oder ihre erlittene Beeinträchtigung zu begehren (§ 65 StPO).

Wenn Sie „Opfer“ im oben beschriebenen Sinn wurden, haben Sie folgende Rechte im Strafverfahren (unabhängig davon, ob Sie sich am Strafprozess auch privat beteiligen) (§ 66 StPO):

- Recht, sich durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt, durch eine anerkannte Opferschutzeinrichtung oder eine andere Person vertreten zu lassen;
- Recht, in den Strafakt Einsicht zu nehmen. Sie können wichtige Schriftstücke aus dem Akt kopieren (z.B. die Aussage des Beschuldigten und Ihre eigene Niederschrift vor Polizei und Gericht). Dies ist besonders dann hilfreich, wenn zwischen den einzelnen Aussagen längere Zeit verstrichen ist und Sie sich durch Durchlesen der Protokolle wieder besser an früher Gesagtes erinnern können.
- Recht, vor Ihrer Vernehmung vom Gegenstand des Verfahrens und über Ihre wesentlichen Rechte informiert zu werden. Diese Informationen werden regelmäßig in Ihrer Ladung zum Gericht enthalten sein (§ 153 StPO) bzw. müssen Ihnen auch schon von der Polizei erteilt werden. Sie müssen spätestens vor Ihrer ersten Befragung auch darüber informiert werden, dass Sie möglicherweise Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung haben (§ 70 Abs. 1 StPO);

- Recht auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung unter bestimmten Umständen (§ 66 Abs. 2 StPO) (siehe näher dazu Kapitel II.5.4);
- Da das Gericht davon ausgehen muss, dass Sie in Ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten, sind Sie spätestens vor Ihrer ersten Befragung über Ihre folgenden Rechte zu informieren (§ 70 Abs. 2 StPO):
- zu verlangen, dass Sie im Ermittlungsverfahren von einer Frau vernommen werden,
- die Beantwortung von Fragen nach Ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich und nach Einzelheiten der Straftat, deren Schilderung für Sie unzumutbar ist, zu verweigern (siehe dazu näher Kapitel II.5.5.2.3),
- eine „schonende Vernehmung“ im Ermittlungs- und Hauptverfahren zu verlangen (siehe dazu Kapitel II.6.2) und
- zu verlangen, dass die Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung ausgeschlossen wird.
- Recht, vom Fortgang des Verfahrens verständigt zu werden. Dazu gehört z.B., dass Sie darüber informiert werden müssen, wenn der Beschuldigte bereits vor der Hauptverhandlung aus der Untersuchungshaft entlassen wird. Dies müssen Sie als mutmaßliches Opfer von sexualisierter Gewalt nicht beantragen, sondern die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft müssen Sie von sich aus unverzüglich verständigen (§ 177 Abs. 5 StPO).
- Weiters müssen Sie davon informiert werden, wenn das Strafverfahren eingestellt wird, dies mit dem Hinweis, dass Sie unter bestimmten Voraussetzungen das Strafverfahren auch als Opfer fortführen können (§§ 194, 195 StPO). Die Information über die Einstellung muss die Gründe, warum eingestellt wurde, enthalten. Meist fällt diese Begründung jedoch sehr kurz aus. Auch wenn ein bekannter Täter flüchtig oder einen unbekannteren Aufenthalt hat und deshalb das Ermittlungsverfahren abgebrochen oder nach Ausforschung des Täters wieder eingeleitet wird, sind Sie als Opfer davon zu verständigen (§ 197 StPO). Siehe näher dazu Kapitel II.7.2. und II.7.3. Für den Fall, dass sogenannte „diversionelle Maßnahmen“ ergriffen werden (z.B. Tatausgleich), ist ebenfalls eine umfassende Informationspflicht dem Opfer gegenüber vorgesehen (§§ 206, 208 StPO).
- Recht auf eine Dolmetscherin/einen Dolmetscher im Strafverfahren, wenn Sie sich in der deutschen Sprache nicht hinreichend verständigen können (siehe auch Kapitel II.5.6);
- Recht auf Teilnahme an einer kontradiktorischen Vernehmung von anderen ZeugnInnen oder dem Beschuldigten (siehe näher Kapitel II.6.2);

- Recht auf Anwesenheit während der Hauptverhandlung;
- Fragerecht an den Angeklagten, an ZeugInnen und Sachverständige während der Hauptverhandlung;
- Recht, Ihre Ansprüche während der Hauptverhandlung auszuführen. Wenn Sie sich vertreten lassen, kann diese Rechte Ihre Vertretung für Sie in Anspruch nehmen.
- Bei der Gerichtsverhandlung haben Sie das Recht auf drei Vertrauenspersonen, die auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit im Gerichtssaal bleiben dürfen (§ 230 StPO).
- Recht, die Fortführung des von der Staatsanwaltschaft eingestellten Ermittlungsverfahrens unter bestimmten Umständen zu verlangen (§ 195 StPO). Siehe näher Kapitel II.7.3.
- Allen Beteiligten des Verfahrens, also auch Ihnen als Opfer, steht der Antrag auf Ablehnung einer RichterIn/eines Richters zu, soweit Ausschließungsgründe, wie sie im Gesetz näher definiert sind, vorliegen (z.B. Gründe, die geeignet sind, seine volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit in Zweifel zu ziehen, §§ 43 ff StPO). Siehe näher Kapitel II.8.2.2.

II.5.3 Rechtsposition als Privatbeteiligte im Strafverfahren

Sie haben über Ihren Status als „Opfer“ hinaus weitergehende Rechte, wenn Sie sich dem Strafverfahren als „Privatbeteiligte“ anschließen. Das heißt, die Position als Privatbeteiligte im Strafverfahren verbessert Ihre Rechtsposition. Eine Privatbeteiligung ist kostenlos.

II.5.3.1 Privatbeteiligtenrechte (§ 67 StPO)

Als Privatbeteiligte haben Sie das Recht, den Ersatz Ihres durch die Straftat entstandenen Schadens oder eine Entschädigung für die Beeinträchtigung z.B. Ihrer psychischen oder physischen Gesundheit zu verlangen. Das Gericht hat von sich aus das Ausmaß des Schadens oder der Beeinträchtigung festzustellen, soweit dies aufgrund der Ergebnisse des Strafverfahrens oder weiterer einfacher Erhebungen möglich ist. Ihre oben erwähnte erweiterte Rechtsposition als privat beteiligte Person setzt also voraus, dass Sie finanzielle Entschädigungsansprüche gegen den Beschuldigten geltend machen müssen.

Weitere Rechte von Privatbeteiligten sind (§ 67 Abs. 6 StPO):

- Sie können die Aufnahme von Beweisen beantragen. Ihr Antrag muss enthalten, *was* bewiesen werden soll und *wodurch* diese Tatsache bewiesen werden soll (z.B. Zeugn). Indem Sie Staatsanwaltschaft oder Gericht alle Hinweise zukommen lassen, die die Schuld des Beschuldigten oder Ihre Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche beweisen, können Sie an der Erforschung des Sachverhalts mitwirken. So steht es Ihnen beispielsweise zu, die Vorladung

von ZeugnInnen zu beantragen oder dem Gericht Rechnungen für entstandene Schäden vorzulegen (siehe auch § 55 StPO).

- Sie haben das Recht, als so genannte „Subsidiaranklägerin“ die Anklage aufrecht zu erhalten, auch wenn die Staatsanwaltschaft von ihr zurücktritt (Vorsicht wegen der dabei möglicherweise anfallenden Kosten) (§ 72 StPO). Siehe dazu Kapitel II.7.3.2.
- Sie können Beschwerde gegen die gerichtliche Einstellung des Verfahrens erheben (§ 87 StPO).
- Sie müssen zur Hauptverhandlung geladen werden und Gelegenheit erhalten, nach dem Schlussantrag der Staatsanwaltschaft Ihre Ansprüche auszuführen und zu begründen.
- Bei der Gerichtsverhandlung haben Sie das Recht auf drei Vertrauenspersonen, die auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit im Gerichtssaal bleiben dürfen (§ 230 StPO).
- Sie haben als Privatbeteiligte unter bestimmten Umständen das Recht auf Beigabe einer unentgeltlichen Rechtsanwältin/eines unentgeltlichen Rechtsanwaltes, dies allerdings nur, soweit keine juristische Prozessbegleitung zu gewähren ist.
- Seit 2008 gibt es die Möglichkeit, dass Sie im Hauptverfahren einen Vergleich mit dem Beschuldigten über Ihre privatrechtlichen Ansprüche schließen können. Dazu kann Sie das Gericht von sich aus oder auf Ihren Antrag (oder auf Antrag des Beschuldigten) zu einem Vergleichsversuch laden und Ihnen dabei auch einen gerichtlichen Vorschlag für diesen Vergleich unterbreiten. Falls ein Vergleich zustande kommt, erhalten sie eine schriftliche Ausfertigung des Vergleichsinhalts (§ 69 Abs. 2 StPO).
- Sie erhalten eine gerichtliche Benachrichtigung über den Ausgang des Strafverfahrens betreffend Ihre Ersatzansprüche.
- Sie können bei Freispruch des Beschuldigten eine Nichtigkeitsbeschwerde erheben, wenn ein von Ihnen oder Ihrer Vertretung gestellter Antrag in der Hauptverhandlung abgewiesen wurde, Sie wegen des Freispruchs mit Ihren Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen wurden und erkennbar ist, dass die Abweisung einen auf die Geltendmachung der privatrechtlichen Ansprüche nachteiligen Einfluss gehabt haben könnte (§ 281 Abs 1 Z 4 iVm § 282 Abs. 2 StPO).
- Sie können gegen die trotz Verurteilung des Angeklagten erfolgte Verweisung auf den Zivilrechtsweg wegen Ihrer privatrechtlichen Ansprüche Berufung gemäß § 366 Abs. 3 StPO erheben (vol. Kapitel II.8.6.1).
- Sie können Klage beim Zivilgericht erheben, wenn Sie der Meinung sind, Ihnen sei vom Strafgericht eine zu geringe Entschädigung zugesprochen worden (§ 372 StPO).

- Wenn Ihnen das Strafgericht eine Entschädigung zuspricht, können Sie mit dem rechtskräftigen Urteil beim Zivilgericht 30 Jahre lang Exekution beantragen, sollte der Täter nicht freiwillig bezahlen (§ 373 StPO).

II.5.3.2 Wie können Sie sich privat beteiligen?

Wenn Sie Schadenersatz oder Schmerzensgeld fordern, müssen Sie sich dem Strafverfahren durch eine Erklärung als Privatbeteiligte anschließen. Sie ist gegenüber der Kriminalpolizei bzw. der Staatsanwaltschaft oder (nachdem Anklage eingebracht wurde) dem Gericht abzugeben (§ 67 StPO).

In dieser Erklärung müssen Sie, soweit dies nicht offensichtlich ist, Ihre Berechtigung, am Verfahren mitzuwirken, und Ihre Ansprüche auf Schadenersatz oder eine sonstige Entschädigung begründen. Längstens bis zum Schluss des Beweisverfahrens in der Hauptverhandlung haben Sie die Möglichkeit, sich als Privatbeteiligte dem Strafverfahren anzuschließen. Bis dahin müssen Sie auch die Höhe des verlangten Schadenersatzes oder der Entschädigung beziffern. Sie können die Erklärung, sich privat beteiligen zu wollen, jederzeit auch wieder zurückziehen.

Die Staatsanwaltschaft bzw. (nach Einbringen der Anklage) das Gericht hat die Möglichkeit, Ihre Erklärung zurückzuweisen, wenn sie offensichtlich unberechtigt war, sie verspätet abgegeben wurde oder Sie es versäumten, die Höhe des Schadenersatzes oder der Entschädigung rechtzeitig (d.h. bis zum Schluss des Beweisverfahrens) zu beziffern.

Sie können den Anschluss als Privatbeteiligte selbst oder mit Hilfe der psychosozialen Prozessbegleitung formulieren (und müssen die Begründung Ihrer Ansprüche hineinschreiben)⁴ oder lassen sie von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt im Rahmen der juristischen Prozessbegleitung (siehe Kapitel II.5.4) abfassen.

Adressen für die Steiermark:

Landesgericht für Strafsachen Graz

Conrad von Hötzendorf-Straße 41, 8010 Graz, Tel. 0316/ 8047-0 (zuständig für die Bezirke: Graz, Graz Umgebung, Weiz, Hartberg, Fürstenfeld, Feldbach, Radkersburg, Leibnitz, Deutschlandsberg, Voitsberg)

Justizzentrum Leoben

Dr. Hanns Groß-Straße 7, 8700 Leoben, Tel. 03842/404-0
(zuständig für die Bezirke: Murau, Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Bruck/Mur, Mürzzuschlag, Liezen)

⁴ In diesem Fall behalten Sie bitte jedenfalls eine Kopie der Erklärung und schicken Sie den Brief eingeschrieben an das zuständige Landesgericht.

II.5.4 Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung

Das Öffentlichmachen von sexualisierter Gewalt, insbesondere im Rahmen eines strafrechtlichen Verfahrens, stellt für viele Betroffene eine erhebliche Belastung dar. Auch Bezugspersonen wie Eltern, PartnerInnen, BetreuerInnen sehen sich dabei mit einem für sie oft schwer verständlichen Rechtssystem konfrontiert. Hilflosigkeit, Ohnmacht und das Gefühl, allein zu sein, stellen sich bei Opfern wie auch in ihrem sozialen Umfeld häufig ein.

Im Rahmen eines 1998 gestarteten Modellprojekts der Wiener Beratungsstelle „Tamar“ und der „Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen“ wurde der Grundstein zu einem österreichweiten Begleitmodell – der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung – gelegt. Mit einer StPO-Novelle, die am 1.1.2006 in Kraft trat, wurde die Prozessbegleitung erstmalig gesetzlich abgesichert, da erkannt wurde, dass Opfer von Gewalt umfassende Unterstützung im Strafverfahren benötigen, ohne ein Kostenrisiko tragen zu müssen. In ähnlicher Form ist Prozessbegleitung auch in der seit Jänner 2008 geltenden Fassung der StPO verankert. Heute wird Prozessbegleitung von zahlreichen Einrichtungen angeboten. Die Kosten für die Prozessbegleitung werden vom Bundesministerium für Justiz getragen und müssen zu einem Teil von verurteilten Straftätern rückerstattet werden (siehe dazu Kapitel II.5.4.2).

II.5.4.1 Anspruchsberechtigte

Einen Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung durch eine geeignete Opferschutzeinrichtung haben (unabhängig von ihrer Privatbeteiligung) auf ihr Verlangen jene Opfer, die durch eine strafbare Tat in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt oder Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt worden sein könnten. Weiters können den Anspruch auf Prozessbegleitung EhegattInnen, LebensgefährtlInnen, eingetragene PartnerInnen in gleichgeschlechtlichen Beziehungen, Verwandte in gerader Linie, der Bruder oder die Schwester einer Person geltend machen, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder andere Angehörige, die ZeugnInnen der Ermordung waren.

Sie müssen bereits vor Ihrer ersten Befragung, das wird meistens bei der Polizei sein, über Ihr mögliches Recht auf Prozessbegleitung informiert werden (§ 70 Abs 1 StPO).

Wenn Sie Prozessbegleitung in Anspruch nehmen wollen, ist sie Ihnen zu gewähren, soweit sie zur Wahrung Ihrer Opferrechte unter größtmöglicher Bedachtnahme auf Ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist (§ 66 Abs 2 StPO). Die Opferschutzeinrichtung, bei der Sie in Betreuung sind und die die Prozessbegleitung für sie organisiert und durchführt, hat dieses Erfordernis letztlich zu beurteilen. Bei Opfern sexualisierter Gewalt ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese „persönliche Betroffenheit“ gegeben sein wird.

Der Anspruch auf Prozessbegleitung ist unabhängig von Ihrem Privatbeteiligtenanspruch.

II.5.4.2 Inhalte der Prozessbegleitung

Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst nach dem Gesetz die folgenden Bereiche:

- Vorbereitung der betroffenen Person auf das Strafverfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen. Dies beinhaltet Informationen über mögliche rechtliche Schritte, die Folgen einer Anzeige, den Ablauf des strafrechtlichen Verfahrens, Ihre Rechte und Pflichten im Verfahren, die Folgen des Erlebten und die Möglichkeiten der Aufarbeitung sowie die Vermittlung zur juristischen Prozessbegleitung.
- Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren (polizeiliche Vernehmungen, Gerichtstermine, GutachterInnentermine).

Juristische Prozessbegleitung umfasst

- die rechtliche Beratung und Vertretung durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt im Strafverfahren.

Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung kann für Sie eine große Entlastung im Strafverfahren bedeuten. Wenn Sie den Kontakt zu einer Betreuungseinrichtung aufnehmen, die psychosoziale Prozessbegleitung anbietet, kann diese für Sie eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt im Rahmen der juristischen Prozessbegleitung organisieren, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Die psychosoziale Prozessbegleiterin wird es übernehmen, Sie bestmöglich im vor hinein über den Ablauf des Strafverfahrens zu informieren, sodass Sie gut vorbereitet zu Ihrer Vernehmung gehen können. Sie kann Sie zur Vernehmung begleiten und dafür sorgen, dass Sie den Beschuldigten bei Gericht nicht sehen müssen.

Die juristische Prozessbegleiterin übernimmt es, Sie vor Gericht zu vertreten, Beweisanträge für Sie einzubringen und Ihre Ansprüche (z.B. Schmerzensgeld) zu wahren. Sie kann beantragen, dass Sie schonend einvernommen werden oder der Beschuldigte während Ihrer Einvernahme in der Hauptverhandlung den Gerichtssaal verlassen muss. Sie ist während der gesamten Hauptverhandlung anwesend und kann Ihnen das Ergebnis der Verhandlung mitteilen. Aufgabe der psychosozialen Prozessbegleitung ist es darüber hinaus, den Informationsfluss zwischen ihr, der juristischen Prozessbegleitung und Ihnen zu gewährleisten.

Aus dem Angebot der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung resultieren keinerlei Kosten für Sie. Wenn der Angeklagte verurteilt wird, kann ihm vom Gericht neben den sonstigen Kosten des Strafverfahrens, die er zu tragen hat, auch ein Pauschalsatz bis zu höchstens 1.000 € für die Kosten der Prozessbegleitung aufgetragen werden (§ 381 Abs 1 Z 9 StPO).

Um die Belastungen eines strafrechtlichen Verfahrens so gering wie möglich zu halten, empfehlen wir Ihnen, die Möglichkeit der Prozessbegleitung jedenfalls in Anspruch zu nehmen.

Eine Liste jener Einrichtungen, die Prozessbegleitung anbieten, finden Sie unter **www.prozessbegleitung.co.at**. Auch nähere Informationen über Geschichte, Hintergrund, Entwicklungen der Prozessbegleitung können Sie auf dieser Homepage erhalten.

Sie können sich gerne telefonisch an die Beratungsstelle Tara wenden, wenn Sie Informationen über Unterstützungsmöglichkeiten in Ihrer Nähe brauchen: 0316/31 80 77.

II.5.5 Aussagebefreiungs- und Aussageverweigerungsgründe (§§ 156 ff StPO)

II.5.5.1 Erkundigungen und Vernehmungen

Die mit 2008 in Kraft getretene StPO unterscheidet zwischen Erkundigungen und Vernehmungen. Erkundigungen sind dabei nicht so förmlich. Sie dienen der Aufklärung der Straftat und der Vorbereitung von Beweisaufnahmen und können seitens der Kriminalpolizei eingeholt werden (§ 152 StPO). Wenn Sie dagegen „vernommen“ werden, bedeutet dies, dass Sie förmlich und in aller Regel schriftlich geladen werden müssen.⁵ Die Ladung muss Ihre wesentlichen Verfahrensrechte beinhalten. Sie sind verpflichtet, eine solche Ladung zu befolgen. Andernfalls könnte eine geladene, aber nicht erschienene Person sogar dem Gericht vorgeführt werden, allerdings nur, wenn dies in der Ladung ausdrücklich angedroht wurde (also nicht bei telefonischer Ladung) (§ 153 Abs 2 StPO).

Sie werden als Zeugin zum Gericht geladen, wenn Sie zur Aufklärung der Straftat wesentliche Tatsachen mittelbar oder unmittelbar wahrgenommen haben. Als Zeugin sind Sie verpflichtet, richtig und vollständig auszusagen (§ 154 StPO), dies im Gegensatz zum Beschuldigten, der im Rahmen seiner Beschuldigtenrechte nicht dazu verpflichtet ist, sich selbst zu belasten (§§ 7 Abs 2 und 8 StPO).

II.5.5.2 Aus welchen Gründen müssen Sie nicht aussagen?

Wenn Sie ein Recht auf Aussagebefreiung oder Aussageverweigerung haben, bedeutet dies, dass Sie aus bestimmten Gründen im Strafverfahren nicht aussagen müssen. Das Gesetz legt ausdrücklich fest, dass Sie auf Ihre Zeugnisbefreiungs- und Verweigerungsrechte vor Beginn Ihrer Vernehmung hinzuweisen sind.

Ergeben sich erst während der Vernehmung Anhaltspunkte für ein derartiges Recht, sind Sie zu diesem Zeitpunkt zu informieren. Wenn diese Information nicht

⁵ Manchmal kann es auch sein, dass Sie einen Anruf vom Gericht bekommen, im Zuge dessen Ihnen der Ladungstermin zur Kenntnis gebracht wird.

erfolgte, darf Ihre Aussage im weiteren Strafverfahren nicht verwendet werden (§ 159 Abs 1 StPO).

Wenn Sie bereits bei der Polizei aussagten, im Gerichtsverfahren jedoch einen Aussagebefreiungs- oder einen Aussageverweigerungsgrund in Anspruch nehmen, darf auch Ihre polizeiliche Aussage im Strafverfahren nicht verwertet werden.

Wenn Sie nach Belehrung über die Aussagebefreiungs- und Aussageverweigerungsgründe der Polizei oder dem Gericht jedoch mitteilen, dass Sie aussagen wollen, sind Sie zur Wahrheit verpflichtet (§ 154 StPO).

II.5.5.2.1 Angehörigeneigenschaft

Der häufigste Grund für eine Aussagebefreiung ist, dass der Beschuldigte ein Angehöriger⁶ ist (§ 156 Abs 1 Z 1 StPO). Niemand ist verpflichtet, seine nächsten Familienangehörigen im Strafverfahren zu belasten. Es gibt deshalb schon sehr lange ein Entschlagungsrecht, das verwandten ZeugnInnen die Entscheidung über die Ablegung einer Aussage offen hält.

Auch wenn Sie bereits geschieden sind, können Sie sich auf diesen Aussagebefreiungsgrund berufen. Im Fall einer Lebensgemeinschaft dürfen Sie dagegen nur dann die Aussage ablehnen, wenn die Lebensgemeinschaft im Zeitpunkt der Vernehmung noch aufrecht ist bzw. wenn Sie mit dem Täter ein gemeinsames Kind haben.

Allerdings wurde in der im Jahr 2008 novellierten StPO folgende Klarstellung vorgenommen: Wenn der Beschuldigte Ihr Angehöriger ist und Sie aus diesem Grund nicht aussagen wollen, um ihn nicht zu belasten, können Sie dies als erwachsene Person nur tun, wenn Sie sich dem Strafprozess nicht als Privatbeteiligte angeschlossen haben. Mit anderen Worten: Erwachsene Angehörige des Täters müssen trotz Angehörigeneigenschaft gegen ihn aussagen, wenn sie gegen ihn Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche geltend machen wollen (§ 156 Abs 2 StPO).

II.5.5.2.2 Verletzung in der Geschlechtssphäre

Darüber hinaus sind Sie von der Aussage befreit, wenn Sie durch die Straftat in Ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten (§ 156 Abs 1 Z 2 StPO). Dieser Aussagebefreiungsgrund gilt allerdings nur, wenn Sie vom Gericht bereits vor der Hauptverhandlung so vernommen wurden, dass die Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte und dessen VerteidigerIn die Gelegenheit hatten, sich an der Vernehmung zu beteiligen und Ihnen Fragen zu stellen

⁶ Z.B. Ehegatte, Lebensgefährte, Vater. Eingetragene PartnerInnen in gleichgeschlechtlichen Beziehungen gelten seit dem 1.1.2010 als Angehörige. Dazu, wer genau „Angehörige/Angehöriger“ gemäß § 72 StGB ist, siehe bei den Gesetzestexten in Kapitel II.12.

(sog. kontradiktorische Vernehmung, vgl. Kapitel II.6.2). In diesem Fall können zwar Ihre Aussagen in der Hauptverhandlung vorgelesen und die angefertigte DVD vorgeführt werden, Sie müssen jedoch nicht unbedingt nochmals vor Gericht aussagen (zu der daraus eventuell resultierenden Problematik siehe näher Kapitel II.8.1)

II.5.5.2.3 Weitere Verweigerungsgründe

Wenn Sie mit Ihrer Aussage sich oder eine/n Ihrer Angehörigen der Schande oder der Gefahr eines großen finanziellen Nachteils aussetzen würden, können Sie ebenfalls die Beantwortung einzelner Fragen verweigern (§ 158 Abs 1 Z 1 StPO).

Die Tatsache, dass Sie durch ein Sexualdelikt geschädigt worden sein könnten, gibt Ihnen das Recht, intime Fragen nach Ihren höchstpersönlichen Lebensumständen und Details der strafbaren Handlung zu verweigern, wenn Sie deren Beantwortung für unzumutbar halten (§ 158 Abs 1 Z 2 StPO). Über dieses Recht müssen Sie bereits vor Ihrer ersten Befragung betreffend die strafbare Handlung informiert werden (§ 70 Abs 2 Z 2 StPO).

Weiters dürfen Personen die Beantwortung einzelner Fragen verweigern, wenn sie Umstände aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich oder höchstpersönlichen Lebensbereich einer anderen Person zu offenbaren hätten (§ 158 Abs 1 Z 3 StPO).

Nur wenn die Beantwortung solcher Fragen besonders wichtig für die Aufklärung des Sachverhalts ist, müssen Sie dennoch darauf antworten.

II.5.6 Recht auf Beiziehung einer Dolmetscherin/eines Dolmetschers

Sowohl bei der polizeilichen Vernehmung als auch im Rahmen des Strafverfahrens gilt, dass die Behörde der Vernehmung eine Dolmetscherin/einen Dolmetscher beizuziehen hat, wenn Sie sich als Opfer der Straftat in der deutschen Sprache nicht so gut ausdrücken können wie in Ihrer eigenen (§§ 66 Abs 1 Z 5 iVm § 56 Abs 1 StPO). Dies gilt insbesondere für die Belehrung über Ihre Rechte, für Ihre Vernehmung und für Verhandlungen. Auch für die Besprechung mit Ihrer juristischen Prozessbegleitung ist Ihnen im Rahmen der Prozessbegleitung eine Dolmetscherin/ein Dolmetscher zu gewähren.

Dies gilt sinngemäß auch für gehörlose oder stumme ZeugInnen. In diesem Fall ist eine Gebärdensprachdolmetscherin/ein Gebärdensprachdolmetscher beizuziehen, sofern Sie sich in dieser Art verständigen können. Andernfalls ist zu versuchen, schriftlich oder auf andere geeignete Art zu kommunizieren (§§ 66 Abs 1 Z 5 iVm § 56 Abs 2 StPO).

II.6 Das Ermittlungsverfahren

Einige Wochen oder Monate nach der Anzeige kann Ihnen eine Ladung zugestellt werden⁷, bei der es sich meist noch nicht um die Ladung zur Hauptverhandlung handelt, sondern um jene zu einer Vernehmung im Ermittlungsverfahren. Die Hauptverhandlung findet in vielen Fällen erst Wochen oder Monate später statt.

Welche Art von Ladung Sie erhalten haben, erkennen Sie an den Buchstaben vor der Aktenzahl in der rechten oberen Ecke der Ladung: **St** vor der Aktenzahl bedeutet, dass es sich um einen Akt der Staatsanwaltschaft im Stadium des Ermittlungsverfahrens handelt, **Hr** bedeutet, dass es sich um eine kontradiktorische Vernehmung im Ermittlungsverfahren handelt. **Hv** bezeichnet die Hauptverhandlung. **Vr** weist darauf hin, dass ein Schöffengericht für das Verfahren zuständig ist.

II.6.1 Durchführung der Vernehmung (§§ 160 ff StPO)

Der Ablauf Ihrer Vernehmung als Zeugin der Straftat ist im Gesetz ausführlich geregelt. In der Ladung sind Sie über Ihre wesentlichen Rechte zu informieren (§ 153 Abs 2 StPO), z.B. dass Sie eine Vertrauensperson mitbringen können (§ 160 Abs 2 StPO, vgl. dazu auch Kapitel II.4.1) oder unter welchen Umständen Sie Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung durch eine Opferschutzeinrichtung haben.

Als Zeugin im Strafverfahren sind Sie verpflichtet, der Ladung des Gerichts Folge zu leisten. Sind Sie zum angegebenen Termin krank oder sonst verhindert, geben Sie das dem Gericht möglichst schnell bekannt. Wenn Sie berufstätig sind, können Sie den Amtsweg während der Arbeitszeit machen. Nachdem Vernehmungen bei Gericht recht lange dauern und auch psychisch belastend sein können, kann es günstig sein, sich für diesen Tag frei zu nehmen. Für die konkrete Zeit, die der Gerichtsweg in Anspruch nimmt, haben Sie das Recht, vom Dienst freigestellt zu werden.

Die Vernehmung im Ermittlungsverfahren findet in einem Arbeitsraum des zuständigen Gerichts und nicht im Gerichtssaal statt.

Wie in Kapitel II.5.5.2 ausgeführt, sind Sie vor Beginn Ihrer Vernehmung über etwaige Aussagebefreiungs- oder Aussageverweigerungsgründe zu informieren. Wenn Sie kein derartiges Recht in Anspruch nehmen, werden Sie zu Beginn Ihrer Vernehmung dahingehend ermahnt, richtig, vollständig und derart auszusagen, dass Sie Ihre Aussagen vor Gericht auch beides könnten. Sie werden zu Vor- und Familiennamen, Geburtsort und -datum, Beruf und Wohnort oder zu einer

⁷ Wenn der Beschuldigte in Untersuchungshaft ist, kann es auch schneller gehen.

sonstigen Ladungsadresse⁸ befragt (§ 161 StPO). Sie werden gefragt, ob Ihre vor der Polizei getätigten Aussagen der Wahrheit entsprechen. Sie müssen in der Folge auf Nachfrage des Gerichts diese Angaben wiederholen und/oder es werden neue Zusatzfragen an Sie gestellt.

Über Ihre Aussage wird ein Protokoll angefertigt, das Sie mit derselben Sorgfalt wie das polizeiliche Protokoll durchlesen sollten, bevor Sie es unterschreiben.

Wenn aufgrund bestimmter Umstände zu befürchten ist, dass Sie sich oder eine andere Person durch die Bekanntgabe Ihres Namens und anderer Angaben zu Ihrer Person oder durch die Beantwortung von Fragen, die Rückschlüsse auf Sie zulassen, einer ernststen Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit aussetzen würden, kann Ihnen erlaubt werden, diese Fragen nicht zu beantworten. Unter den genannten Voraussetzungen könnte Ihnen auch zugestanden werden, Ihre äußere Erscheinung so zu verändern, dass Sie nicht erkannt werden. Ihr Mienenspiel muss jedoch wahrnehmbar sein („anonyme Aussage“, § 162 StPO).

Es gibt die Möglichkeit, dass Sie einem Verdächtigen offen oder verdeckt gegenübergestellt werden und ihn nach Möglichkeit identifizieren sollen (§ 163).

In der Regel werden Sie allein einvernommen (160 Abs 1 StPO). Der Beschuldigte oder andere ZeugInnen sind nicht anwesend, Ihre Vertrauensperson kann aber jedenfalls dabei sein. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist die sogenannte „kontradiktorische Vernehmung“.

II.6.2 Die „schonende“ kontradiktorische Vernehmung (§ 165 StPO)

um Schutz von ZeugInnen gibt es nach der österreichischen Strafprozessordnung bereits seit vielen Jahren die Möglichkeit, im Rahmen einer sogenannten „kontradiktorischen“ Vernehmung vom Gericht befragt zu werden. Ist nämlich zu besorgen, dass eine Vernehmung in der Hauptverhandlung aus tatsächlichen (z.B. Krankheit) oder rechtlichen (z.B. eine zu erwartende Verweigerung der Aussage) Gründen nicht möglich ist, ist eine kontradiktorische Vernehmung auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Gericht zulässig. Zweck dieser Regelung ist, dass ZeugInnen möglichst nur einmal in einem frühen Verfahrensstadium von einer Richterin/einem Richter vernommen werden und in der später folgenden Hauptverhandlung nicht nochmals aussagen müssen. Die im vorigen Kapitel über die Durchführung einer Vernehmung genannten Grundsätze gelten auch für die Durchführung einer kontradiktorischen Vernehmung.

Um vor Gericht nur einmal aussagen zu müssen, können Sie als Angehörige des Beschuldigten bzw. weil Sie durch die Straftat in Ihrer „Geschlechtssphäre“ verletzt worden sein könnten, kontradiktorisch vernommen werden. Im Regelfall

⁸ Dies kann z.B. die Adresse der Prozessbegleitungseinrichtung sein, wenn Sie aus Sicherheitsgründen Ihre eigene Adresse im Strafverfahren nicht bekannt geben wollen.

müssen Sie dann in der Hauptverhandlung nicht mehr aussagen. Der Beschuldigte, sein Vertreter sowie die Staatsanwaltschaft sind bereits bei dieser Vernehmung anwesend und können Fragen an Sie stellen. **Damit Sie aber dem Beschuldigten bei dieser Vernehmung nicht persönlich begegnen müssen, können Sie „schonend“ über Video vernommen werden.** Über dieses Recht müssen Sie bereits vor Ihrer ersten Befragung informiert werden (§ 70 Abs 2 Z 3 StPO). Mittlerweile wird regelmäßig bei sexualisierter Gewalt eine kontradiktorische, schonende Vernehmung seitens der Staatsanwaltschaft beantragt, d.h. im Normalfall müssen Sie diese nicht selbst beantragen. Sollten Sie eine Ladung bekommen, die keinen Hinweis auf eine kontradiktorische Vernehmung enthält, sollten Sie (mit Hilfe Ihrer Prozessbegleiterin) eine solche beantragen (dies ist auch möglich, wenn sich ausnahmsweise das Verfahren bereits im Stadium der Hauptverhandlung befindet, § 250 Abs 3 StPO).

„Schonend“ vernommen zu werden, bedeutet, dass Sie sich mit dem Beschuldigten nicht in einem Raum aufhalten müssen, sondern Ihre Aussage in einem anderen Zimmer tätigen. Dieser Raum und der Verhandlungssaal, in dem sich der Beschuldigte und sein Vertreter, die Staatsanwältin/der Staatsanwalt und Ihre juristische Prozessbegleitung befinden, sind über eine Videoanlage miteinander verbunden. Sie befinden sich im Regelfall mit der Richterin/dem Richter, möglicherweise mit einem/einer Sachverständigen und Ihrer psychosozialen Prozessbegleiterin im Vernehmungszimmer. Wenn Sie eine juristische ProzessbegleiterIn haben, ist auch diese im Verhandlungssaal anwesend. Sobald die Richterin/der Richter mit Ihrer Befragung fertig ist, begibt sie/er sich in den Verhandlungssaal und sammelt dort die Fragen, die Staatsanwaltschaft, Beschuldigter oder sein Vertreter zusätzlich an Sie haben. Mit diesen Fragen kehrt sie/er in das Vernehmungszimmer zurück und Sie werden nochmals befragt. Sobald alle offenen Fragen beantwortet sind, ist Ihre Vernehmung beendet.

Sie werden bereits bei dieser Vernehmung von der Richterin/dem Richter gefragt, ob Sie bei der Hauptverhandlung nochmals aussagen oder sich für diese entschlagen möchten. Sie/er muss Sie darauf hinweisen, dass in letzterem Fall Ihre Aussage in der Hauptverhandlung vorgelesen und die aufgezeichnete DVD vorgeführt werden kann. Sie werden auch gefragt, ob Sie sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligte anschließen möchten. Dies können Sie beantworten oder sich die Antwort für einen späteren Zeitpunkt (z.B. nach Besprechung mit der juristischen Prozessbegleitung) vorbehalten.

In der Praxis kommt es ab und zu vor, dass im nötigen Zeitpunkt die Videoanlage nicht funktioniert oder ähnliche Hindernisse auftreten. In diesem Fall haben Sie das Recht, einen Ersatztermin für die Vernehmung zu verlangen. Sinnvoll ist es, dieses Recht in Anspruch zu nehmen, da Sie sonst womöglich vor die völlig neue Situation gestellt wären, auf den Beschuldigten zu treffen. Derartige Probleme treten mittlerweile allerdings nur mehr selten auf.

Ausdrücklich wird in § 165 Abs 3 StPO festgehalten, dass im Rahmen der schonenden Vernehmung dafür Sorge zu tragen ist, dass Ihre Begegnung als

Zeugin mit dem Beschuldigten oder anderen Verfahrensbeteiligten möglichst unterbleibt. Diese vage Formulierung bedeutet, dass keine Garantie seitens des Gerichtes übernommen werden kann, ein Zusammentreffen zu verhindern. Im Regelfall ist es kein Problem, eine Begegnung während Ihrer Vernehmung zu verhindern. Manchmal kann es jedoch schwierig sein, ein derartiges Zusammentreffen mit dem Beschuldigten vor oder nach Ihrer Vernehmung zu vermeiden. Wenn Sie eine psychosoziale Prozessbegleiterin haben, wird diese gemeinsam mit dem Gericht darauf achten, dass Sie während des Aufenthalts im Gericht dem Beschuldigten nicht begegnen. Erfahrungsgemäß lässt sich aber nicht in jedem Fall ein Zusammentreffen vermeiden, da sich der Beschuldigte, soweit er nicht in Untersuchungshaft ist, im Gerichtsgebäude frei bewegen kann. Trotzdem sieht es vor allem die psychosoziale Prozessbegleiterin als eine ihrer vordringlichen Aufgaben, Ihnen eine Begegnung mit dem Beschuldigten zu ersparen.

In Einzelfällen kommt es vor, dass Sie trotz kontradiktorischer Vernehmung nochmals für die Hauptverhandlung geladen werden (vgl. zu den Hintergründen in Kapitel II.8.1).

II.6.3 Einspruch wegen Rechtsverletzung (§§ 106 f StPO)

Seit 2008 neu ist die Möglichkeit, einen Einspruch bei der Staatsanwaltschaft einzubringen, wenn Sie sich im Ermittlungsverfahren in einem subjektiven Recht verletzt fühlen. Über den Einspruch hat das Gericht zu entscheiden. Eine derartige Rechtsverletzung kann dadurch entstanden sein,

- dass Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei Ihnen ein Recht verweigert haben (wenn Sie z.B. nicht in den Akt Einsicht nehmen oder keine Vertrauensperson beiziehen durften)
- oder eine Ermittlungs- oder Zwangsmaßnahme unter Verletzung von Bestimmungen der StPO angeordnet oder durchgeführt wurden.

Im Einspruch ist anzuführen, auf welchen Vorfall er sich bezieht, worin die Rechtsverletzung bestand und wie ihm stattzugeben sei. Die Staatsanwaltschaft hat in der Folge zu prüfen, ob die behauptete Rechtsverletzung vorliegt, und dem Einspruch, soweit er berechtigt ist, zu entsprechen. Weiters sind Sie als Einspruchswerberin davon zu verständigen, wie dem Einspruch stattgegeben wurde und dass Sie dennoch das Recht haben, eine Entscheidung des Gerichts zu verlangen, wenn Sie behaupten, dem Einspruch wurde tatsächlich nicht entsprochen. In letzterem Fall muss die Staatsanwaltschaft Ihren Einspruch unverzüglich an die zuständige Einzelrichterin/den Einzelrichter des Landesgerichts weitergeben (§ 31 Abs 1 Z 3 StPO). Alle Stellungnahmen von Staatsanwaltschaft und/oder Kriminalpolizei, die sich zu dem Vorfall äußern, erhalten Sie vom Gericht binnen einer maximal siebentägigen Frist zur Äußerung zugeschickt. Wenn das Gericht Ihrem Einspruch stattgibt, haben Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei den entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

Dieser Rechtsweg, der mit der StPO-Novelle neu eingeführt wurde, wirkt sehr abstrakt und juristisch. Vermutlich wird dieser Weg eher dann eingeschlagen werden, wenn die in ihren Rechten verletzte Person über einen Rechtsbeistand verfügt, wobei dies von Gesetzes wegen jedoch keine Voraussetzung ist.

II.7 Weiterer Ablauf des Gerichtsverfahrens

Nach der Vernehmung im Ermittlungsverfahren prüft die Staatsanwaltschaft nochmals Ihre Aussagen, die des Beschuldigten sowie weiterer Zeuginnen und vergleicht sie mit den Polizeiprotokollen. Entweder wird nun Anklage erhoben oder das Verfahren eingestellt.

II.7.1 Freilassung des Beschuldigten (§ 177 Abs 5 StPO)

Die folgenden Ausführungen beziehen sich lediglich auf jene Beschuldigten, die sich in Untersuchungshaft befinden.

Opfer, die durch eine vorsätzlich begangene strafbare Handlung Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten sowie Opfer von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG, siehe näher Kapitel IV) müssen unverzüglich davon informiert werden, wenn der Beschuldigte vor Urteilsfällung aus der Untersuchungshaft entlassen wird⁹. Das heißt, dass Sie jedenfalls von der Kriminalpolizei oder der Staatsanwaltschaft über die Entlassung des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft zu informieren sind, ohne dass Sie von sich aus tätig werden müssen.

Bei der diesbezüglichen Verständigung müssen Ihnen auch die Gründe für die Entlassung mitgeteilt werden und ob dem Beschuldigten möglicherweise „gelindere Mittel“ auferlegt worden sind. Solch ein gelinderes Mittel könnte gemäß § 173 Abs 5 StPO sein, dass der Beschuldigte geloben muss, jeden Kontakt zu Ihnen zu unterlassen. Weiters kann er die Weisung erhalten, Ihre Wohnung und deren unmittelbare Umgebung (z.B. das Stiegenhaus, die Parkplätze vor dem Wohnhaus) nicht zu betreten oder ein bereits erteiltes Betretungsverbot oder eine einstweilige Verfügung (siehe näher dazu Kapitel IV) nicht zu übertreten. Es können ihm in diesem Rahmen auch die Schlüssel zu Ihrer gemeinsamen Wohnung abgenommen werden. Ein weiteres gelinderes Mittel könnte die Weisung sein, dass sich der Beschuldigte alkoholischer Getränke oder anderer Suchtmittel enthalten muss.

Wenn sich der Beschuldigte nicht an die ihm auferlegten Weisungen hält, sollten Sie oder Ihre psychosoziale oder juristische Prozessbegleitung dies umgehend dem Gericht mitteilen.

⁹ Andere Opfer müssen extra beantragen, dass sie hiervon informiert werden.

II.7.2 Wenn das Verfahren frühzeitig beendet wird

II.7.2.1 Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die StA

Ob ein Verfahren eingestellt wird oder es zum Prozess kommt, entscheidet die Staatsanwaltschaft nach Prüfung der Aktenlage (§§ 190 ff StPO).

Staatsanwaltschaft und Gericht sind gemäß § 10 Abs 3 StPO verpflichtet, bei ihren Entscheidungen über die Beendigung des Verfahrens die Wiedergutmachungsinteressen der Opfer zu prüfen und im größtmöglichen Ausmaß zu fördern.

Wird das Verfahren eingestellt, müssen Sie als Opfer von der Staatsanwaltschaft verständigt werden. Die Benachrichtigung an Sie muss die Information enthalten, dass die Tat entweder nicht als erwiesen angenommen wurde oder welche anderen Gründe zur Einstellung führten bzw. auch, dass sich die Staatsanwaltschaft eine eventuelle spätere Verfolgung des Verhaltens des Angezeigten vorbehält (§ 194 StPO).

Meist erschöpft sich diese Begründung allerdings in einem Standardsatz, der kaum weitere Rückschlüsse zulässt. Wenn Sie Details über den Einstellungsgrund erfahren möchten, können Sie sich telefonisch unter Angabe der Aktenzahl bei der Staatsanwaltschaft erkundigen (Landesgericht Graz: 0316/8047-0, Landesgericht Leoben: 03842/404-0).

II.7.2.2 Einstellung durch das Gericht

Aus bestimmten Gründen kann auch der Beschuldigte selbst beantragen, dass das Ermittlungsverfahren gegen ihn eingestellt wird (§ 108 StPO). Als Privatbeteiligte können Sie gegen eine derartige Einstellung Beschwerde an das Rechtsmittelgericht ergreifen (§ 87 StPO).

II.7.2.3 Abbrechung des Ermittlungsverfahrens

Wenn ein Beschuldigter flüchtig oder unbekanntem Aufenthaltsort ist oder wenn der Beschuldigte unbekannt ist, muss das Ermittlungsverfahren so lange geführt werden, bis Spuren und Beweise gesichert sind (§ 197 StPO). Es kann ein Haftbefehl gegen den Beschuldigten erlassen werden bzw. kann die Polizei damit beauftragt werden, seinen Aufenthalt zu erforschen. Danach muss die Staatsanwaltschaft das Verfahren abbrechen, nach Ausforschung des Beschuldigten jedoch wieder fortsetzen.

Sie müssen als Opfer von der Abbrechung des Verfahrens gegen einen bekannten Täter und in der Folge auch von der Fortsetzung oder Einleitung des Strafverfahrens gegen ihn verständigt werden.

Wenn der Beschuldigte flüchtig oder unbekanntem Aufenthaltsort ist, ist es für den Fortgang des Strafverfahrens von großer Bedeutung, dass Sie alle Informationen

zu seinem Aufenthaltsort an die Staatsanwaltschaft weiterleiten (z.B. im Wege Ihrer juristischen Prozessbegleitung oder direkt an die Staatsanwaltschaft).

II.7.3 Was können Sie tun bei Einstellung des Verfahrens?

II.7.3.1 Fortführung des Ermittlungsverfahrens (§ 195 StPO)

In der in Punkt II.7.2.1 genannten Verständigung über die Einstellung werden Sie darüber informiert, dass Sie als Opfer berechtigt sind, die Fortführung des eingestellten Ermittlungsverfahrens zu beantragen. Gründe dafür können sein, dass die Voraussetzungen für eine Beendigung nicht vorlagen oder neue Tatsachen oder Beweismittel vorgelegt werden können, die die Bestrafung des Beschuldigten nahelegen.

Ein derartiger Antrag auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens birgt kein Kostenrisiko für Sie. Trotzdem ist es sinnvoll, einen derartigen Antrag mit der psychosozialen und/oder juristischen Prozessbegleitung zu besprechen, da hier Erfahrungswerte vorliegen, ob der Antrag auf Fortführung des Verfahrens Chancen auf Erfolg hat.

Der Antrag selbst kann in der Folge von Ihnen oder Ihrem Rechtsbeistand bei Gericht eingebracht werden. Die gesetzliche Frist hierfür beträgt 14 Tage nach Ihrer Verständigung bzw. maximal drei Monate nach der Einstellung (wenn Sie von der Staatsanwaltschaft nicht ordnungsgemäß verständigt wurden). Der Antrag muss die Straftat bezeichnen und eine Begründung enthalten, warum das Ermittlungsverfahren fortgeführt werden soll.

Gegen die Entscheidung eines Drei-Richter-Senats am Landesgericht über die Fortführung des Verfahrens oder dessen endgültige Einstellung steht Ihnen kein Rechtsmittel offen.

Für eine optimale Vertretung Ihrer Interessen bei Gericht ist es nötig, dass Sie Ihrer psychosozialen und/oder juristischen ProzessbegleiterIn in jedem Stadium des Verfahrens alle Beweismittel und neuen Vorfälle oder sonstigen Tatsachen möglichst rasch mitzuteilen, damit diese im Verfahren und in der Vorbereitung darauf verwendet werden können.

II.7.3.2 Subsidiaranklage (§ 72 StPO)

Wenn die Staatsanwaltschaft nicht das Ermittlungsverfahren einstellt, sondern erst später, nach Erhebung der Anklage, von dieser zurücktritt, haben Sie das Recht, als Subsidiaranklägerin das Verfahren fortzuführen, dies allerdings nur, wenn Sie sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligte angeschlossen haben.

Sie haben nach dem Rücktritt der Staatsanwaltschaft einen Monat Zeit, die Subsidiaranklage zu erheben. Wenn die Staatsanwaltschaft direkt in der Hauptverhandlung von der Anklage zurücktritt, müssen Sie sofort erklären, als Subsidiaranklägerin einzuschreiten, ansonsten wird der Angeklagte freigesprochen.

Da Sie bei dieser Form der Anklage das volle Kostenrisiko tragen, ist es sinnvoll, einen derartigen Schritt jedenfalls mit Ihrem Rechtsbeistand zu besprechen. Auch wenn Sie nach Einstellung des Strafverfahrens überlegen, einen Zivilprozess anzustrengen, um Ihre Schadenersatzansprüche durchzusetzen, ist damit ein hohes Kostenrisiko verbunden. Wenn der Täter im Strafverfahren nach einer Subsidiaranklage freigesprochen bzw. Ihre Klage vom Zivilgericht abgewiesen wird, müssen Sie die gesamten Kosten tragen.

Achtung: Ohne strafrechtliche Verurteilung des Täters besteht kaum eine Chance, einen Zivilprozess zu gewinnen.

II.8 Die Hauptverhandlung

II.8.1 Wenn Sie bereits im Ermittlungsverfahren aussagen

Wie in Kapitel II.5.5.2 und II.6.2 beschrieben, haben Sie aus bestimmten Gründen das Recht, in der Hauptverhandlung nicht (mehr) auszusagen:

- wenn der Angeklagte Ihr Angehöriger ist,
- wenn Sie bereits im Ermittlungsverfahren kontradiktorisch vernommen wurden.

Wenn Sie bei Vorliegen eines derartigen Befreiungsgrundes schon im Ermittlungsverfahren bekannt gegeben haben, dass Sie in der Hauptverhandlung nicht nochmals aussagen wollen, werden Sie für diese voraussichtlich nicht mehr geladen. Dann kann Ihre im Rahmen einer kontradiktorischen Vernehmung bereits getätigte Aussage in der Hauptverhandlung verlesen bzw. ein über die Vernehmung angefertigtes Video vorgeführt werden.

Immer öfter erscheint es dem Gericht allerdings nötig, Sie trotz kontradiktorischer Vernehmung nochmals für die Hauptverhandlung zu laden. Wenn Sie eine derartige Ladung erhalten, müssen Sie zur Hauptverhandlung erscheinen, haben aber das Recht, darauf zu verweisen, dass Sie bereits kontradiktorisch vernommen wurden und in der Hauptverhandlung nicht nochmals aussagen möchten. D.h. Sie müssen zum angegebenen Termin bei Gericht erscheinen und den Verhandlungssaal betreten. Ihre Prozessbegleitung oder Sie selbst können auch in diesem Fall beantragen, dass der Angeklagte während Ihrer kurzen Anwesenheit den Gerichtssaal verlassen muss (siehe im Folgenden).

Als Grund dafür, dass Zeuginnen trotz erfolgter Vernehmung nochmals geladen werden, wird seitens der Gerichte genannt, dass sich dadurch das Gericht in der Hauptverhandlung ein eigenständiges und unmittelbares Bild von Ihnen und Ihrer Aussage machen kann. Es entsteht manchmal der Eindruck, dass die unmittelbare Aussage einer Zeugin in der Hauptverhandlung die Chance einer Verurteilung des Angeklagten erhöht. Bedauerlicherweise wird eine derartige Vorgangsweise dem Zweck einer kontradiktorischen Vernehmung, nämlich dass das Opfer vor Gericht nur einmal aussagen muss, nicht gerecht. Sie setzt das

Opfer unter Druck, entscheiden zu müssen, ob es sich aus den genannten Gründen einer zweiten Einvernahme unterziehen soll oder nicht.

Wenn Sie sich entschieden haben, in der Hauptverhandlung nochmals auszusagen oder aussagen müssen, weil Sie keinen Befreiungsgrund haben, gibt es auch hier zwei Möglichkeiten, in **Abwesenheit des Angeklagten** vernommen zu werden.

1. Einerseits können Sie selbst oder Ihre Prozessbegleitung für Sie beantragen, dass der Angeklagte während Ihrer Vernehmung den Verhandlungssaal verlassen und draußen warten muss (§ 250 Abs 1 StPO). Ihre psychosoziale Prozessbegleiterin kann mit Ihnen gemeinsam Vorsorge treffen, dass Sie vor und nach Ihrer Vernehmung dem Angeklagten nicht begegnen müssen. Allerdings obliegt die Entscheidung über diesen Antrag auf abgesonderte Vernehmung dem Gericht, d.h. eine Garantie, dass der Angeklagte während Ihrer Vernehmung aus dem Saal geschickt wird, besteht nicht.

2. Andererseits haben Sie als Opfer sexualisierter Gewalt auch in der Hauptverhandlung das Recht zu verlangen, auf „schonende“ Weise vernommen zu werden (§§ 70 Abs 2 Z 3, 250 Abs 3 StPO). Wenn Sie dieses Recht in Anspruch nehmen, heißt dies, dass Sie in einem anderen Raum vernommen werden und Ihre Aussage über Video in den Verhandlungssaal übertragen wird (vgl. Kapitel II.6.2).

Sie müssen über dieses Recht schon vor Ihrer ersten Befragung informiert worden sein. Wenn Sie in der Hauptverhandlung schonend vernommen werden wollen, sollten Sie oder Ihre Prozessbegleitung dies umgehend nach Erhalt der Ladung bei Gericht schriftlich beantragen

II.8.2 Allgemeines zur Hauptverhandlung

Zum Verhandlungstermin werden Sie schriftlich geladen. Als Zeugin sind Sie verpflichtet, dieser Ladung Folge zu leisten.

Bei den strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung findet die Hauptverhandlung in der Regel vor einem Schöffengericht statt, das aus einem Richter/einer Richterin und zwei SchöffInnen besteht. Ein Mitglied des Schöffengerichts muss in Ihrem Fall jedenfalls weiblich sein.

Wenn es im Zuge einer Vergewaltigung zu einer schweren Körperverletzung oder Schwangerschaft gekommen ist, entscheidet ein Geschworenengericht. Das Geschworenengericht setzt sich aus dem Schwurgerichtshof (drei RichterInnen) und der Geschworenenbank (acht Geschworene) zusammen, wobei bei sexualisierter Gewalt mindestens zwei Geschworene weiblich sein müssen (§ 32 StPO).

II.8.2.1 Wer ist im Gerichtssaal anwesend?

Außer den Mitgliedern des Gerichts sind eine Vertreterin/ein Vertreter der Staatsanwaltschaft, eine Schriftführerin/ein Schriftführer, der Angeklagte, sein Verteidiger, eventuell Sachverständige und DolmetscherInnen, Ihre Vertrauensperson(en) und eventuell ZuschauerInnen anwesend. Wenn Sie sich vertreten lassen, ist auch Ihr Rechtsbeistand anwesend.

Wenn Sie nicht in Beisein des Angeklagten aussagen möchten, haben Sie die Möglichkeit, beim Gericht einen Antrag auf abgesonderte Vernehmung gemäß § 250 Abs 1 StPO zu stellen. Da dies als Kann-Bestimmung im Gesetz formuliert ist, gibt es keine Garantie dafür, dass der Richter/die Richterin tatsächlich den Angeklagten während Ihrer Aussage aus dem Gerichtssaal abtreten lässt. Wenn der Angeklagte vertreten ist, bestehen jedoch gute Chancen, dass Sie ohne sein Beisein aussagen können (vgl. hierzu auch Kapitel II.8.1).

Prinzipiell ist die Verhandlung öffentlich, Sie haben jedoch das Recht, zur Wahrung Ihrer Intimsphäre den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung zu verlangen (§ 70 Abs 2 Z 4 iVm § 229 StPO). Ihre psychosoziale Prozessbegleiterin und zwei weitere Vertrauenspersonen können selbstverständlich bei Ihnen bleiben (§ 230 Abs 2 StPO).

II.8.2.2 Ausschließung und Befangenheit (§§ 43 ff StPO)

Alle RichterInnen und alle Organe der am Strafverfahren beteiligten Behörden (KriminalpolizistInnen, StaatsanwältInnen, Geschworene, SchöffInnen, ProtokollführerInnen) müssen ihr Amt unparteilich und unvoreingenommen ausüben und jeden Anschein der Befangenheit vermeiden. Falls Ihnen im Verlauf des Strafverfahrens erscheint, dass diesem Grundsatz nicht entsprochen wird, haben Sie aus näher im Gesetz definierten Gründen das Recht, einen Antrag auf Ausschließung bei Gericht einzubringen (§ 44 Abs 3 StPO).

II.8.3 Ablauf der Verhandlung

Nach der Vereidigung der SchöffInnen und der Verlesung der Anklageschrift folgt die Vernehmung des Angeklagten.

Als Opfer haben Sie prinzipiell das Recht, während der gesamten Hauptverhandlung anwesend zu sein. Da Sie jedoch ebenfalls Zeugin sind, ist es im Regelfall so, dass Ihr Rechtsbeistand während der gesamten Hauptverhandlung im Verhandlungssaal anwesend ist, Sie jedoch erst nach Vernehmung des Angeklagten bzw. anderer Zeuginnen aufgerufen werden. Der Angeklagte kann die Aussage verweigern und braucht nicht die Wahrheit zu sagen. Sie als Zeugin sind jedoch zur Wahrheit verpflichtet. Sehr oft werden Sie die einzige Zeugin sein.

Als Opfer haben Sie die Möglichkeit, Fragen an andere Zeuginnen, den Angeklagten und Sachverständige zu stellen. Wenn Sie durch eine juristische

Prozessbegleitung oder einen sonstigen Rechtsbeistand vertreten sind, kann diese/dieser für Sie die Fragen stellen. Das Gericht muss Ihre Ausführungen bzw. die Ihres Rechtsbeistandes, was Ihre Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche anbelangt, hören.

Nach der Vernehmung des Angeklagten sowie der Vernehmung von ZeugInnen und Sachverständigen beginnt die Staatsanwaltschaft mit ihrem Schlussplädoyer. Wenn Sie sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligte angeschlossen haben, können Sie oder Ihr Rechtsbeistand Ihre Ansprüche nach der Staatsanwaltschaft, d.h. noch vor dem Plädoyer des Verteidigers, ausführen und begründen (§ 67 Abs 6 Z 4 StPO).

II.8.4 Ihre Vernehmung

Zunächst werden Sie zu Ihrer Person befragt (Name etc.). Damit der Angeklagte Ihre aktuelle Wohnadresse nicht erfährt, können Sie auch eine sonstige Anschrift bekannt geben, an der Ihnen Post zugestellt werden kann (z.B. FreundIn, Eltern, Beratungseinrichtung, § 161 Abs 1 StPO).

Anschließend werden Sie von der RichterIn/vom Richter, von der StaatsanwältIn/dem Staatsanwalt und vom Verteidiger des Angeklagten befragt (auch SchöffInnen können Fragen stellen, sie tun das aber eher selten).

Häufig wird von den Angeklagten bzw. ihren Verteidigern versucht, ZeugInnen vor Gericht unglaubwürdig zu machen. Das kann durch den Versuch, Sie in Widersprüche zu verwickeln, ebenso geschehen wie durch Exkurse über Ihr Vorleben, Ihren "Ruf". Prinzipiell können Sie die Beantwortung von Fragen nach Ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich verweigern. Wenn die RichterIn/der Richter jedoch befindet, dass diese Frage für die Feststellung des Sachverhaltes wichtig ist, müssen Sie der Aufforderung nach einer Antwort Folge leisten (§ 158 StPO, vgl. dazu näher Kapitel II.5.5.2.3).

II.8.5 Das Urteil

Nach den Plädoyers zieht sich das Gericht zur Beratung zurück.¹⁰ Im Anschluss an die Beratung wird das Urteil verkündet. Das Urteil ist immer öffentlich. Im Regelfall ist Ihre Prozessbegleitung während der Urteilsverkündung anwesend und wird Ihnen nach Verhandlungsende das Urteil mitteilen.

Entweder kommt es zu einem Freispruch des Täters, zu einer Haftstrafe (bedingt, unbedingt, teilweise bedingt/unbedingt) und/oder einer Geldstrafe. Rechtskräftig wird das Urteil erst, wenn weder die Staatsanwaltschaft noch der Verteidiger des Täters dagegen Berufung erhoben haben.

¹⁰ Es kann jedoch auch sein, dass die Verhandlung zur Aufnahme weiterer Beweise, z.B. Sachverständigen-Gutachten, Einvernahme weiterer ZeugInnen, vertagt wird. Sollten Sie noch nicht einvernommen worden sein, werden Sie neuerlich geladen.

Zusätzlich zu einer bedingten Strafe kann das Gericht dem Verurteilten eine **Weisung** erteilen, die beispielsweise darin bestehen kann, dass er eine **bestimmte Wohnung oder bestimmte Orte zu meiden** hat oder dass er sich **alkoholischer Getränke enthalten** soll. Mit seiner Zustimmung kann ihm auch die Weisung erteilt werden, sich einer **Alkoholentwöhnung**, einer psychotherapeutischen Behandlung oder einem **Antigewalttraining** zu unterziehen (§ 50 StGB). Sie selbst oder Ihre Rechtsvertretung kann die Erteilung einer Weisung bei Gericht anregen. Damit eine derartige Weisung seitens des Verurteilten auch ernst genommen wird, sollten alle Verstöße dem Gericht gemeldet werden.

Als Privatbeteiligte erhalten Sie eine schriftliche Verständigung bezüglich der Entscheidung über Ihre Entschädigungsansprüche.

Seit 1.1.2010 haben Opfer von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) oder Opfer von Gewalt, von Drohungen mit Gewalt und von sexualisierter Gewalt (§ 65 Z 1 lit. a StPO) das Recht, von der Leitung der Justizanstalt, in der ein Verurteilter einsitzt, vom ersten unbewachten Verlassen und von der bevorstehenden oder erfolgten Entlassung verständigt zu werden. **Dass Sie in dieser Form informiert werden, müssen Sie als Opfer oder Ihre Prozessbegleitung für Sie bei der Anstaltsleitung beantragen** (§ 149 Abs 5 StVG).

II.8.6 Rechtsmittel

II.8.6.1 Berufung gegen die Verweisung auf den Zivilrechtsweg

Gegen einen Freispruch oder eine zu geringe Strafe haben Sie kein Berufungsrecht. Dieses ist der Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde vorbehalten.

Wenn der Angeklagte freigesprochen wird, werden Sie mit Ihren Ansprüchen auf den sogenannten Zivilrechtsweg verwiesen. Wird der Angeklagte verurteilt, werden Sie jedoch trotzdem mit Ihren Schadenersatzansprüchen an das Zivilgericht verwiesen, obwohl schon in der Hauptverhandlung eine Entscheidung möglich gewesen wäre, haben Sie das Recht, Berufung an den Gerichtshof zweiter Instanz einzulegen (§ 366 StPO).

II.8.6.2 Nichtigkeitsbeschwerde

Neu seit 2008 ist die Möglichkeit einer privat beteiligten Person, im Fall eines Freispruchs eine Nichtigkeitsbeschwerde zu erheben (§ 281 Abs 1 Z 4 iVm § 282 Abs 2 StPO). Voraussetzung dafür ist, dass Sie wegen des Freispruchs mit Ihren Ersatzansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen wurden, ein Antrag von Ihnen oder Ihrem Rechtsbeistand abgewiesen wurde und erkennbar ist, dass diese Abweisung einen nachteiligen Einfluss auf die Geltendmachung Ihrer Ansprüche hatte. Dies könnte der Fall sein, wenn z.B. Ihre juristische Prozessbegleitung die Einvernahme einer weiteren Zeugin beantragte und dieser Antrag vom Gericht nicht wahrgenommen wurde.

II.9 Schmerzensgeld und Schadenersatz

II.9.1 Was ist Schmerzensgeld?

Schmerzensgeld gebührt prinzipiell als Folge einer Körperverletzung. Darunter sind Beeinträchtigungen der körperlichen oder geistigen/seelischen Integrität und Gesundheit zu verstehen.¹¹ Äußerlich sichtbare Verletzungen sind nicht Voraussetzung. D.h. Schmerzensgeld gebührt prinzipiell bei Vergewaltigung auch für psychische Schmerzen, die infolge der Vergewaltigung auftreten (wie z.B. Depressionen, Schock, Angstzustände) und auch dafür, dass die Vergewaltigung in der Umgebung des Opfers bekannt geworden ist.

Zu den körperlichen Beschwerden, die durch eine Vergewaltigung verursacht werden, gehören u.a. Folgebeschwerden wie Menstruationsbeschwerden, Bauch- und Beckenschmerzen, Schlafstörungen, Magen- und Darmerkrankungen, Essstörungen, Asthmaanfälle und direkt bei der Vergewaltigung zugefügte Verletzungen wie Würgespuren, Kratzer, Blutergüsse, Prellungen, Einrisse bei Vagina oder After etc.

Für alle Beschwerden sind medizinische Gutachten erforderlich.

II.9.2 Was ist Schadenersatz?

Neben Schmerzensgeld können Sie auch Schadenersatz einklagen. Geltend zu machen sind alle "materiellen Schäden" wie z.B. Kosten für eine Abtreibung, für kaputte Kleidung oder Brille, für beschädigtes Mobiliar, Verdienstausschlag, Therapeutenkosten, Kosten für die Rechtsanwältin/den Rechtsanwalt etc.

II.9.3 Wenn es zu keiner Körperverletzung gekommen ist

Seit einer gesetzlichen Änderung im Jahr 1997 ist es darüber hinaus möglich, Schmerzensgeld auch dann zu verlangen, wenn es zu keiner körperlichen Verletzung im Zuge sexualisierter Gewalt gekommen ist (§ 1328 ABGB). Sie können demzufolge in jedem Fall des Missbrauchs Ihrer sexuellen Integrität (durch eine strafbare Handlung, durch Hinterlist, Drohung oder Ausnutzung eines Abhängigkeits- oder Autoritätsverhältnisses) Schmerzensgeld, Schadenersatz und einen eventuell entgangenen Gewinn vom Täter fordern.

II.9.4 Wann erhalten Sie Schmerzensgeld und Schadenersatz im Strafprozess?

Ihre Schmerzensgeld- und Schadenersatzansprüche können nur dann erfolgreich sein, wenn der Täter verurteilt wird.

Wenn das Gericht allerdings zur Auffassung kommt, dass über Ihre Ansprüche wegen des komplizierten Sachverhaltes separat entschieden werden muss, wird

¹¹ Psychische Beeinträchtigungen im Sinne des § 1325 ABGB sind nach der Judikatur dann als Körperverletzung zu werten, wenn es sich um eine massive Einwirkung in die psychische Sphäre des Betroffenen handelt.

Ihnen meist nur ein Teilbetrag zugesprochen oder Sie werden mit Ihren gesamten Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen. In diesen Fällen können Sie beim Zivilgericht Klage gegen den Täter einbringen.

Wurden Sie allerdings trotz Verurteilung Ihrer Ansicht nach zu Unrecht an das Zivilgericht verwiesen, können Sie Berufung an den Gerichtshof zweiter Instanz erheben (§ 366 StPO).

II.10 Der Zivilprozess

II.10.1 Allgemeines

Beim Zivilprozess geht es nicht mehr um die Bestrafung des Täters, sondern um die Durchsetzung Ihrer Schmerzensgeld- und Schadenersatzforderungen (so genannte „privatrechtliche“ Ansprüche). Es gibt keine Staatsanwaltschaft und keinen Angeklagten, sondern zwei "gleichberechtigte" Parteien. Sie sind Klägerin, der Täter ist Beklagter.

Wer den Prozess verliert, muss sämtliche Kosten tragen (Prozesskosten, Gerichtsgebühren, die Anwaltskosten beider Parteien, Kosten für eventuelle Gutachten oder DolmetscherInnen etc.). Ab einem eingeklagten Betrag von 4.000 € herrscht Anwaltszwang.

Beachten Sie: Wenn der Täter im Strafprozess freigesprochen wurde, haben Sie kaum eine Chance, den Zivilprozess zu gewinnen. Eine Verurteilung jedoch bildet eine gute Basis für einen Zivilprozess.

Sie können für die Führung eines Zivilprozesses **Verfahrenshilfe** beantragen. Diese umfasst die Befreiung von Gerichtsgebühren und/oder die Kosten für Sachverständige und DolmetscherInnen.

Die Beibehaltung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwaltes wird nur bei Anwaltspflicht (eingeklagter Wert ab 4.000 €) bzw. wenn die Sachlage kompliziert ist, bewilligt. Sie haben bezüglich des Rechtsbeistandes zwar kein Auswahlrecht, können aber eine Wunschkandidatin/einen Wunschkandidaten in Ihrem Antrag bekannt geben. Die Verfahrenshilfe kann am Amtstag beim örtlich zuständigen Bezirksgericht beantragt werden. Sie wird vom Gericht bei niedrigem Einkommen gewährt (Richtwert: ca. 850 €). Wenn Sie den Prozess verlieren, müssen Sie aber trotz Verfahrenshilfe die gesamten Prozesskosten des Gegners ersetzen.

Wird Ihnen Schmerzensgeld oder Schadenersatz zugesprochen, so heißt das noch nicht unbedingt, dass Sie das Geld auch tatsächlich bekommen. Oft weigert sich der Verurteilte zu zahlen, und Sie müssen die Exekution beantragen. Mit dem rechtskräftigen Urteil haben Sie dreißig Jahre lang die Möglichkeit, persönlich oder mit einem eingeschriebenen Brief beim Exekutionsgericht die Exekution zu beantragen. Anwaltliche Vertretung ist hierzu nicht erforderlich, Sie

können die Exekutionsführung aber jedenfalls mit Ihrer psychosozialen und/oder juristischen Prozessbegleitung besprechen.

II.10.2 Neuerungen im Zivilprozess durch das 2. GeSchG

Drei Neuerungen sind hier grundsätzlich relevant.

II.10.2.1 Psychosoziale Prozessbegleitung im Zivilverfahren

Wenn Sie im Strafverfahren wegen sexualisierter Gewalt psychosoziale Prozessbegleitung durch eine Opferschutzeinrichtung in Anspruch genommen haben (vgl. Kapitel II.5.4), haben Sie in einem Zivilprozess, der in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Strafverfahren steht, ebenfalls Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung (§ 73 a ZPO). Ein derartiger „sachlicher Zusammenhang“ kann gegeben sein, wenn ein Schadenersatz-, Scheidungs- oder Obsorgeverfahren Fragen behandelt, die auch im Strafverfahren behandelt wurden. Die psychosoziale Prozessbegleiterin kann Sie im Zivilverfahren zu allen Verhandlungen und Vernehmungen begleiten und hat die Stellung einer Vertrauensperson (vgl. Kapitel II.4.1).

II.10.2.2 Schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse

Sie haben auch in einem Zivilprozess das Recht, Ihre Wohnadresse geheim zu halten, wenn dies aus Sicherheitsgründen nötig ist (§ 75a ZPO). Dazu müssen Sie dem Gericht eine Person bekanntgeben, die die Gerichtsbriefe für Sie entgegen nimmt und Ihnen aushändigt. Das Gericht weiß zwar Ihre wahre Wohnadresse, darf diese aber im Regelfall nicht der gegnerischen Partei (in diesem Fall: dem Gefährder) aushändigen.

Achtung: Die geheim gehaltene Wohnadresse kann vom Gericht dem Gefährder im Einzelfall doch bekannt gegeben werden, wenn dieser ein berechtigtes Interesse an der Bekanntgabe hat, das Ihr Geheimhaltungsinteresse überwiegt.

II.10.2.3 Abgesonderte Vernehmung

Sie haben seit dem 1.6.2009 auch im Zivilverfahren einen Anspruch auf schonende Vernehmung über Video (vgl. zum Strafverfahren Kapitel II.6.2). Die Voraussetzungen sind, dass es einen sachlichen Zusammenhang zwischen Zivil- und Strafverfahren gibt und dass Sie Opfer einer Straftat geworden sind (vgl. zum Opferbegriff Kapitel II.5.2).

Damit Sie auch im Zivilprozess über Video vernommen werden, um dem Gefährder bei Gericht nicht zu begegnen, müssen Sie rechtzeitig einen diesbezüglichen Antrag bei Gericht stellen (§ 289 a ZPO). Ihre psychosoziale Prozessbegleiterin kann Sie bei dieser Antragstellung unterstützen.

Für Kinder und Jugendliche gibt es ebenso Erleichterungen, wenn sie in einem Zivilverfahren vernommen werden sollen. Wenn ihnen die Einvernahme von vornherein unzumutbar ist, kann von ihrer Vernehmung abgesehen werden. Wenn sie jedoch vernommen werden sollen, kann dies ebenfalls schonend über Video durchgeführt werden. Auch dazu ist ein Antrag nötig (§ 289 b ZPO).

II.11 Hilfeleistungen nach dem Verbrechenopfergesetz

Personen, die durch eine strafbare Handlung verletzt wurden, müssen von den Strafbehörden über die Möglichkeit, Entschädigungsleistungen (z.B. nach dem Verbrechenopfergesetz) zu erhalten, informiert werden (§ 10 StPO).

Wenn Sie als österreichische Staatsbürgerin durch eine rechtswidrige und vorsätzliche Straftat, die mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedroht ist, verletzt wurden und deshalb Heilungskosten zu tragen haben bzw. in Ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, haben Sie unter bestimmten Umständen Anspruch auf Leistungen nach dem Verbrechenopfergesetz (VOG). Ebenfalls Anspruch haben Sie als EU- bzw. EWR-Bürgerin, wenn die Straftat in Österreich begangen wurde oder wenn sie zwar im Ausland begangen wurde, die betroffenen Personen aber ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben; weiters, wenn Sie sich als Migrantin aus außereuropäischen Staaten legal in Österreich aufhalten und die Straftat während Ihres legalen Aufenthalts in Österreich begangen wurde (§ 1 VOG).

Die Leistungen können in finanzieller Hilfe, aber auch konkreter Krankenbehandlung sowie Rehabilitation bestehen, sofern solche Leistungen nicht bereits durch eine Versicherung abgedeckt werden.

Seit dem Jahr 1999 haben Sie darüber hinaus die Möglichkeit, die Erstattung des Selbstbehaltes für eine Psychotherapie, die aufgrund der Straftat notwendig wurde, beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zu beantragen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn Sie von Ihrer Krankenversicherung bereits einen Kostenzuschuss erhalten. Der Bund als auszahlende Stelle wendet sich in der Folge an den Schädiger, um seine Kosten von diesem ersetzt zu erhalten.

Seit 1.6.2009 können Sie im Rahmen des VOG bei schweren Körperverletzungen einen Schmerzensgeldzuspruch in Höhe von bis zu 1.000 € beantragen, bei schweren Dauerfolgen bis zu 5.000 €.

Weitere Informationen über Ihre Ansprüche, Verfahrensabläufe usw. erhalten Sie beim Bundessozialamt (www.basb.bmsg.gv.at, Telefon österreichweit: 05 99 88), bei der Opferschutzereinrichtung, die Ihnen Prozessbegleitung anbietet oder bei der Organisation „Weisser Ring“ (www.weisser-ring.at; Telefon österreichweit zum Ortstarif: 0810 955 065).

II.12 Gesetzestexte

Die folgenden Paragrafenangaben beziehen sich auf das StGB.

Angehörige

§ 72 (1) Unter Angehörigen einer Person sind ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, ihr Ehegatte oder eingetragener Partner und die Geschwister des Ehegatten oder eingetragenen Partners, ihre Geschwister und deren Ehegatten oder eingetragene Partner, Kinder und Enkel, die Geschwister ihrer Eltern und Großeltern, ihre Vettern und Basen, der Vater oder die Mutter ihres unehelichen Kindes, ihre Wahl- und Pflegeeltern, ihre Wahl- und Pflegekinder, sowie Personen, über die ihnen die Obsorge zusteht oder unter deren Obsorge sie stehen, zu verstehen.

(2) Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, werden wie Angehörige behandelt, Kinder und Enkel einer von ihnen werden wie Angehörige auch der anderen behandelt.

Vergewaltigung

§ 201 (1) Wer eine Person mit Gewalt, durch Entziehung der persönlichen Freiheit oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs.1) oder eine Schwangerschaft der vergewaltigten Person zur Folge oder wird die vergewaltigte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat aber den Tod der vergewaltigten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

Anmerkungen:

I. Es sind nicht nur Personen weiblichen Geschlechtes geschützt. Dem Beischlaf sind beischlafsähnliche Handlungen gleichgesetzt, wodurch auch der sog. unternommene, d.h. versuchte, Beischlaf erfasst ist.

Die Tat kann auch an einer Person begangen werden, mit der der Täter in einer durch Ehe oder Lebensgemeinschaft begründeten Geschlechtsgemeinschaft lebt. Die Herbeiführung von Widerstandsunfähigkeit des Opfers ist nicht Tatbildmerkmal.

II. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2004 wurde die bis dahin geltende Differenzierung zwischen einer Vergewaltigung oder geschlechtlichen Nötigung in und außerhalb einer Ehe oder Lebensgemeinschaft beseitigt. Nunmehr sind

Vergewaltigung und geschlechtliche Nötigung innerhalb und außerhalb einer (familiären) Beziehung strafrechtlich gleichgestellt.

III. Gewalt und Drohung können gegen das Opfer selbst, aber auch gegen eine ihm nahestehende Person gerichtet sein.

Geschlechtliche Nötigung

§ 202 (1) Wer außer den Fällen des § 201 eine Person mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zur Vornahme oder Duldung einer geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der genötigten Person zur Folge oder wird die genötigte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, hat die Tat aber den Tod der genötigten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

Anmerkung:

Ein Unterschied zu § 201 besteht darin, dass der Täter mit der Gewaltausübung oder Drohung nicht die Durchführung des Beischlafes oder beischlafsähnlicher Handlungen, sondern die Vornahme oder Duldung einer anderen geschlechtlichen Handlung erreichen wollte.

Die Bestimmung erfasst außerdem vor allem Fälle, in denen der Täter dem Opfer für den Fall des Widerstrebens zwar ein Übel in Aussicht stellt, dieses aber nicht sofort verwirklicht werden soll. Mit dem Zweiten Gewaltschutzgesetz wurde ein Mindestmaß von sechs Monaten Freiheitsstrafe eingeführt.

Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person

§ 205 (1) Wer eine wehrlose Person oder eine Person, die wegen einer Geisteskrankheit, wegen einer geistigen Behinderung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, unter Ausnützung dieses Zustands dadurch missbraucht, dass er an ihr eine geschlechtliche Handlung vornimmt oder von ihr an sich vornehmen lässt oder sie zu einer geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu

fünfzehn Jahren zu bestrafen. Hat die Tat jedoch den Tod der missbrauchten Person zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

Anmerkung:

§ 205 umfasst den sexuellen Missbrauch von wehr- oder bewusstlosen Personen und von Personen, die in Bezug auf Beischlaf oder andere geschlechtliche Handlungen zurechnungsunfähig sind. Es kommt darauf an, ob das Opfer die Fähigkeit hatte, die physische und sittliche Bedeutung zu erfassen, die dem geschlechtlichen Vorgang auch in den Augen eines einfachen, aber geistig gesunden Menschen zukommt.

Mit dem Zweiten Gewaltschutzgesetz wurde in Absatz 1 eine Mindeststrafe von sechs Monaten eingeführt, in Absatz 2 wurde das Strafausmaß für beide Qualifikationen erhöht. Nunmehr droht eine Freiheitsstrafe von fünf bis 15 Jahren, wenn der sexuelle Missbrauch eine schwere Körperverletzung oder eine Schwangerschaft zur Folge hatte (bisher ein bis zehn Jahre). Wenn der Missbrauch den Tod der missbrauchten Person zur Folge hatte, droht nunmehr eine Freiheitsstrafe von zehn bis zu 20 Jahren oder eine lebenslange Freiheitsstrafe (vorher fünf bis 15 Jahre).

Entführung einer geisteskranken oder wehrlosen Person

§ 100 (1) Wer eine geisteskranke oder wehrlose Person in der Absicht entführt, dass sie von ihm oder einem Dritten sexuell missbraucht werde, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Anmerkung:

Entführung ist die Verbringung einer Person an einen anderen Ort ohne rechtserhebliche Einwilligung, wenn diese Person am neuen Aufenthaltsort dem überwiegenden Einfluss des Täters ausgeliefert ist.

Strafvollzugsgesetz

Entlassung

§ 149 ...

(5) Soweit ein Opfer von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) oder ein Opfer gemäß § 65 Z 1 lit. a StPO dies beantragt hat, ist es unverzüglich vom ersten unbewachten Verlassen und der bevorstehenden oder erfolgten Entlassung des Strafgefangenen zu verständigen. Die Verständigung hat der Anstaltsleiter zu veranlassen.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Entschädigung bei Verletzung der geschlechtlichen Selbstbestimmung

§ 1328 Wer jemanden durch eine strafbare Handlung oder sonst durch Hinterlist, Drohung oder Ausnutzung eines Abhängigkeits- oder Autoritäts-

verhältnisses zur Beiwohnung oder sonst zu geschlechtlichen Handlungen missbraucht, hat ihm den erlittenen Schaden und den entgangenen Gewinn zu ersetzen sowie eine angemessene Entschädigung für die erlittene Beeinträchtigung zu leisten.

Ärztegesetz

Verschwiegenheits-, Anzeige- und Meldepflicht

§ 54 (1) Der Arzt und seine Hilfspersonen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.

(4) Ergibt sich für den Arzt in Ausübung seines Berufes der Verdacht, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung der Tod oder eine schwere Körperverletzung herbeigeführt wurde, so hat der Arzt, sofern Abs. 5 nicht anderes bestimmt, der Sicherheitsbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. Gleiches gilt im Fall des Verdachts, dass eine volljährige Person, die ihre Interessen nicht selbst wahrzunehmen vermag, misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist.

(5) Ergibt sich für den Arzt in Ausübung seines Berufes der Verdacht, dass ein Minderjähriger misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist, so hat der Arzt Anzeige an die Sicherheitsbehörde zu erstatten. Richtet sich der Verdacht gegen einen nahen Angehörigen (§ 166 StGB), so kann die Anzeige so lange unterbleiben, als dies das Wohl des Minderjährigen erfordert und eine Zusammenarbeit mit dem Jugendwohlfahrtsträger und gegebenenfalls eine Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt erfolgt.

(6) In den Fällen einer vorsätzlich begangenen schweren Körperverletzung hat der Arzt auf bestehende Opferschutzeinrichtungen hinzuweisen. In den Fällen des Abs. 5 hat er überdies unverzüglich und nachweislich Meldung an den zuständigen Jugendwohlfahrtsträger zu erstatten.

III. SEXUELLER MISSBRAUCH

III.1 Definitionen

„Sexueller Missbrauch“¹² findet sich im Österreichischen Strafgesetzbuch unter einer Reihe von Paragrafen, die unter anderem nach Altersgruppe, Art der Missbrauchshandlungen etc. unterscheiden.

Auch in der Literatur werden unterschiedliche Definitionen verwendet. Unterscheidungen betreffen:

- die Art der Handlung
- die Absicht des Täters
- das Einverständnis des Opfers
- den Widerstand des Opfers
- die angewandte Gewalt seitens des Täters
- die Beziehung zwischen Opfer und Täter
- das Alter des Opfers
- den Altersunterschied zwischen Opfer und Täter.

Wir gehen davon aus, dass:

- nicht nur Körperkontakt, sondern auch ein Klima latenter sexueller Gewalt eine ähnlich traumatisierende Wirkung haben kann wie körperliche Übergriffe;
- sexueller Missbrauch eine Tat ist, die bewusst seitens des Täters herbeigeführt wird;
- jede sexuelle Handlung, die ein Erwachsener mit einem Kind vornimmt, sexueller Missbrauch ist – auch dann, wenn das Kind dieser scheinbar zustimmt;
- "wissentliches Einverständnis" in Bezug auf eine sexuelle Handlung von Kindern nicht erfüllt werden kann, da sie aufgrund ihrer emotionalen und kognitiven Entwicklung nicht in der Lage sind, die Bedeutung einer sexuellen Beziehung zu einem Erwachsenen voll zu erfassen;
- die Anwendung körperlicher Gewalt nicht als Voraussetzung für das Vorliegen von sexuellem Missbrauch gelten kann.
- die Anwendung körperlicher Gewalt nicht als Voraussetzung für das Vorliegen von sexuellem Missbrauch gelten kann.

¹² Der Begriff sexueller „Missbrauch“ ist fragwürdig, weil er nahelegt, dass es auch einen sexuellen „Gebrauch“ gibt. Im Bewusstsein dieser Problematik wird der Begriff aufgrund der allgemein üblichen Verwendung und mangels einer besseren Alternative im Folgenden trotzdem benutzt.

III.2 Dynamik bei sexuellem Missbrauch

Sexueller Missbrauch findet meist im sozialen Nahraum statt und ist u.a. gekennzeichnet durch ein Ungleichgewicht zwischen Erwachsenen und Kindern. Wenn Kinder erfahren müssen, dass ihre Grenzen nicht ernst genommen werden, sondern beliebig von Erwachsenen aufgehoben werden können, werden sie einerseits die Fähigkeit verlieren, diese Grenzen weiterhin klar wahrzunehmen, vor allem aber werden sie Schwierigkeiten haben, ihre Einhaltung klar einzufordern. Das erschwert es zusätzlich, sich gegen (sexuelle) Übergriffe zu schützen und wird von Missbrauchern gezielt dazu genutzt, den Betroffenen zumindest Mitschuld anzulasten und sie damit zum Schweigen zu bringen.

Geschieht der sexuelle Missbrauch im familiären Nahraum, so kommt es zu einer fatalen Verknüpfung zwischen dem Ort, an dem Liebe und Zuneigung gesucht, und jenem, an dem massiv Gewalt ausgeübt wird. Betroffene entwickeln durch diese Verbindung oft sehr ambivalente Gefühle gegenüber dem missbrauchenden Erwachsenen. Einerseits ist er z.B. der fürsorgliche, geliebte Vater, gleichzeitig aber ist er jemand, der Grenzen nicht einhält und massive physische und psychische Schmerzen zufügt.

Eine Intervention ist damit nicht nur etwas, das den Missbrauch stoppt, sondern oft auch etwas, das den anderen, den positiven Teil der Beziehung zu dem Missbraucher ebenfalls gefährdet bzw. in Frage stellt.

Weiters ist zu beachten:

Planvolles Handeln des Täters

Sexueller Missbrauch ist nie etwas, das einfach passiert, sondern eine oft bis ins letzte Detail geplante Tat. Die Übergriffe werden zu Beginn meist in alltägliche Situationen eingebaut (z.B. Kitzelspiele). Oft ist der Unterschied für Kinder zwar spürbar, aber nicht einzuordnen. Mit der Zeit werden die Missbrauchshandlungen intensiviert und sehr oft auch ritualisiert. Der fließende Übergang von gewünschten Zärtlichkeiten zu schmerzhaften, unerwünschten Missbrauchshandlungen ermöglicht es dem Täter wiederum, den Betroffenen (Mit-)Schuld einzureden ("Du wolltest das ja.").

Weitere Strategien von Missbrauchern können sein:

- Normalisierungsversuche ("Das machen alle Väter mit ihren Töchtern.").
- Isolation von anderen Familienmitgliedern (durch extreme Besserstellung oder aber auch durch Herabsetzung)
- Schaffen von Geheimnissen ("Was wir hier machen, ist unser kleines Geheimnis.").
- Ausüben massiven Drucks auf Betroffene ("Wenn du das erzählst, kommst du ins Heim/komme ich ins Gefängnis/zerstörst du die Familie/wird dir ohnehin niemand glauben ...").

Dissoziationen, Wahrnehmungsstörungen

Sexueller Missbrauch stellt für Kinder und Jugendliche eine dauerhafte Überforderung dar. Um die Erlebnisse überhaupt ertragen zu können, setzt bei Betroffenen eine Art „Abspaltungsprozess“ ein. Dieser ermöglicht es ihnen, während der Missbrauchssituation aus ihrem Körper „auszusteigen“ und bestimmte Gefühlsebenen „auszuschalten“. Neben den umfassenden psychischen Folgen, die diese Reaktion hat, stellt sie vor allem auch in Zusammenhang mit einer strafrechtlichen Verfolgung des Täters ein erhebliches Problem dar. Es kann sein, dass für das Gericht wesentliche Teile des Missbrauchserlebnisses nicht erinnerbar sind – worunter die Glaubwürdigkeit der Opfer leiden kann.

Sprachprobleme

Gerade bei Kindern taucht im Rahmen von Interventionen das Problem mangelnder Ausdrucksmöglichkeiten für sexuelle Handlungen auf. Hier ist es besonders wichtig, sich im Rahmen der Einvernahmen auf das betroffene Kind einzustellen.

Tabus, Angst der Erwachsenen

Missbrauchte Kinder und Jugendliche spüren sehr klar, wenn Erwachsenen das Thema unangenehm ist. Eine Offenlegung des Missbrauchs wird nur dann möglich sein, wenn die jeweilige Bezugsperson überzeugend vermitteln kann, dass sie nicht nur bereit ist zuzuhören, sondern das Gehörte auch aushalten kann.

III.3 Intervention bei sexuellem Missbrauch

Das Ziel einer Intervention bei sexuellem Missbrauch muss die nachhaltige Beendigung der sexuellen Gewalt gegen das Kind sowie der Schutz vor weiteren Schädigungen sein. Dies ist nur dann möglich, wenn der Täter keinerlei Gelegenheit mehr hat, sexuelle Gewalt gegenüber dem Kind auszuüben. Da sexueller Missbrauch als Wiederholungstat gilt, ist ein tatsächlicher Schutz nur dann gegeben, wenn eine vollständige und nachhaltige Trennung des Täters vom Kind garantiert werden kann.

III.3.1 Was tun bei Verdacht?

Wenn Sie als Verwandte(r), LehrerIn oder KindergärtnerIn den Verdacht haben, dass ein Kind sexuell missbraucht wird, so wird das bei Ihnen den Wunsch auslösen, möglichst schnell zu helfen. Was soll ich tun? Soll ich die Polizei einschalten? Soll ich den Täter zur Rede stellen? Soll ich die Familie informieren? Das sind Fragen, die sehr oft auftauchen. Das Gefühl, rasch handeln zu müssen, ist verständlich. Durch überstürztes Handeln werden die Chancen einer Aufdeckung bzw. einer nachhaltigen und nicht sekundär schädigenden Beendigung des Missbrauchs jedoch erheblich verringert.

Die oberste Regel bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist daher

Ruhe bewahren!

Sexueller Missbrauch dauert, wenn der erste Verdacht bei Außenstehenden entsteht, meist schon längere Zeit. Wenn also keine akut lebensbedrohliche Situation vorliegt (z.B. Suizidgefahr) sollten sich alle an der Intervention Beteiligten jene Zeit für Vorbereitungen nehmen, die notwendig ist, um eine Intervention erfolgreich und ohne weitere Schädigung der Betroffenen durchführen zu können.

Bei einer Intervention wegen sexuellem Missbrauch sind immer mehrere Personen bzw. Institutionen beteiligt. Eine Kooperation zwischen den einzelnen Stellen ist unabdingbar!

III.3.2 Die Rolle der Vertrauensperson

Als Vertrauenspersonen gelten in diesem Kontext jene Menschen, denen Betroffene signalisieren bzw. mitteilen, dass sie sexuell missbraucht werden. Ihnen kommt vor allem im Vorfeld einer Intervention eine wesentliche Rolle zu, da sie diejenigen sind, die den Hauptkontakt zu der/dem Betroffenen haben. Auch in einem Gerichtsverfahren hat die Vertrauensperson eine sehr wichtige Funktion, da sie das Kind bei jedem Behördenkontakt begleiten kann. In einer Gerichtsverhandlung hat sie jederzeit das Recht, beim Opfer zu bleiben, auch dann, wenn die Öffentlichkeit von der Verhandlung ausgeschlossen wird (§ 230 StPO, vgl. Kapitel II.8.2.1).

Die Aufgaben der Vertrauensperson sind:

- Ausbau und Intensivierung des Kontakts zu der/dem Betroffenen
- Sammeln und Protokollieren von Hinweisen, die den Verdacht auf sexuellen Missbrauch erhärten können,
- wenn möglich Sammeln von Hintergrundinformationen bezüglich des sozialen Umfelds der Betroffenen (z.B. wer lebt noch im Haushalt, zu welchen Personen hat die/der Betroffene guten Kontakt ...),
- Herstellung des Kontakts zu professionellen Einrichtungen (vor allem solche, die psychosoziale Prozessbegleitung anbieten),
- Unterstützung der Betroffenen vor, während und nach der Intervention,
- Begleitung bei Behördenwegen (Polizei, Gericht, Ärztin/Arzt, Jugendamt, Sachverständige),
- Unterstützung im Gerichtsverfahren.

Um die (oft sehr belastende) Rolle der Vertrauensperson erfüllen zu können, ist es wichtig,

- sich bewusst für diese Rolle zu entscheiden,

- sich selbst mit dem Thema bzw. mit den eigenen Gefühlen dazu auseinander zu setzen,
- sich Unterstützung bei einschlägigen Beratungseinrichtungen zu holen,
- Ruhe zu bewahren, auch wenn sich die Intervention als langwierig oder sogar unmöglich herausstellt.

III.3.3 Weitere Interventionsschritte

Eine erfolgreiche Intervention erfordert die umfassende Planung der einzelnen Interventionsschritte (z.B. Gespräch mit dem nicht missbrauchenden Elternteil bei innerfamiliärem Missbrauch, Klärung der Unterbringungsfrage bei Aufdeckung des Missbrauchs bzw. Wegweisung des Missbrauchers aus der Wohnung durch die Polizei/das Gericht, Klärung der rechtlichen Schritte) sowie eine intensive Zusammenarbeit der daran beteiligten Personen bzw. Einrichtungen (Betroffene, Vertrauensperson, Opferschutzeinrichtung, Jugendamt, etc.).

Eine Intervention bei minderjährigen Betroffenen kann nur mit Hilfe des Jugendamts durchgeführt werden. Im Idealfall stellt die Vertrauensperson den Kontakt zwischen Opfer und einer einschlägigen Beratungsstelle her. Diese wiederum übernimmt die weitere Planung der Interventionsschritte in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.

Um Sekundärtraumatisierungen zu vermeiden und Betroffene auf ein eventuelles Strafverfahren vorbereiten zu können, sollte eine polizeiliche Anzeige nach Möglichkeit nicht ohne vorherige Besprechung der Situation mit einer Opferschutzeinrichtung, die Erfahrung in der Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen hat, und mit dem Jugendamt vorgenommen werden.

Eventuell vorliegende Verletzungen des Kindes/Jugendlichen sollten jedenfalls – auch wenn eine Anzeigenerstattung noch nicht sicher ist – behandelt und schriftlich festgehalten werden. Neben einer Aufnahme im Krankenhaus ist die Kontaktaufnahme mit der Klinisch-Forensischen Ambulanz zur Befundaufnahme unter der Telefonnummer 0664/8438-241 rund um die Uhr möglich und zur Beweissicherung in einem eventuell nachfolgenden Strafverfahren sinnvoll (vgl. näher Kapitel II.3.2).

In den Kinderkliniken der Krankenhäuser sind regelmäßig Kinderschutzgruppen für die Betreuung sexuell missbrauchter Kinder eingerichtet.

III.4 Rechte im Verfahren

Die Rechte, die Kinder und Jugendliche vor Polizei und Gericht haben, sind mit denen von Erwachsenen vergleichbar. Darüber hinaus werden ihnen jedoch aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit zusätzliche Verfahrensrechte eingeräumt, die im Folgenden erläutert werden.

Soweit es sich nicht um Sonderrechte handelt, wird auf Teil II der Broschüre verwiesen (v.a. Kapitel II.5 „Ihre Rechte im Verfahren“).

III.4.1 Opfer- und Privatbeteiligtenrechte

Sexueller Kindesmissbrauch ist ebenso wie Vergewaltigung ein Officialdelikt: Kläger ist der Staat und wird in dieser Funktion von der Staatsanwaltschaft vertreten.

Durch Novellierungen in der StPO im Jahr 2006 und 2008 kommt betroffenen Kindern und Jugendlichen jedoch nicht mehr wie früher lediglich ZeugInnenstatus im Strafverfahren zu. Sie haben ebenso wie Erwachsene Opferrechte und darüber hinaus gehende Rechte als Privatbeteiligte, weshalb hier auf die in Kapitel II.5.2 und II.5.3 angeführten Rechtspositionen hingewiesen wird.

III.4.2 Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung

In Kapitel II.5.4 wurden Inhalte und Ziele der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung beschrieben. Wenn Kinder und Jugendliche von (sexueller) Gewalt betroffen sind, haben sie nach den dort beschriebenen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Prozessbegleitung. Er unterscheidet sich inhaltlich nicht von dem der Erwachsenen.

In Bezug auf die Inanspruchnahme von Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche ist aber gesondert auf die Bedeutung dieses Angebots für diese Zielgruppe und deren Vertrauenspersonen hinzuweisen.

III.4.2.1 Kontaktaufnahme

Sowohl das Jugendamt als auch die Vertrauenspersonen betroffener Kinder und Jugendlicher oder Jugendliche selbst können Kontakt zu einer Opferschutzeinrichtung aufnehmen, die Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche anbietet (vgl. dazu die Homepage www.prozessbegleitung.co.at).

III.4.2.2 Spezielles Angebot für Kinder und Jugendliche

Bei Kindern und Jugendlichen sieht die praktische Gestaltung der Prozessbegleitung anders aus als bei Erwachsenen. Es wird im Rahmen der Vorbereitung auf die Anzeigenerstattung oder das Strafverfahren mit den Betroffenen nicht über die Gewaltvorfälle gesprochen. Es geht darum, sie mit allen zu Gebote stehenden Hilfsmitteln möglichst schonend durch den Prozess zu begleiten. Dazu bedarf es natürlich in erster Linie, dass das Kind oder der/die Jugendliche Vertrauen zur psychosozialen Prozessbegleiterin aufbauen kann.

Vor allem bei (kleineren) Kindern ist es nötig, sie möglichst lebensnah und praktisch an das Kommende heranzuführen. Das Gerichtsgebäude kann vor dem tatsächlichen Vernehmungstermin mit dem Kind besucht werden, damit es die Scheu vor dem fremden Gebäude verliert. Zum selben Zweck kann es ratsam

sein, einen Termin mit der einvernehmenden RichterIn/dem Richter zu vereinbaren, bei dem das Kind sie/ihn vor der realen Vernehmung kennen lernen kann. Erscheint dies nicht angebracht, um dem Kind einen weiteren Termin direkt bei Gericht zu ersparen, kann es mit Hilfe von Fotos des Gerichtsgebäudes darauf vorbereitet werden, wie es dort aussieht. Wie die Vernehmungssituation abläuft, kann mit Hilfe von Puppen dargestellt und nachgespielt werden.

Im Rahmen der Vernehmungssituation achtet die psychosoziale Prozessbegleiterin darauf, Wartesituationen möglichst kurzweilig zu gestalten, indem sie Spielsachen, Malbücher, Comics usw. zu Gericht mitbringt. Als ganz wichtig erweist es sich, schon im Vorhinein mit dem Kind zu besprechen, was es mit der psychosozialen Prozessbegleiterin und der Vertrauensperson nach der Vernehmung als „Belohnung“ für die überstandenen Strapazen unternehmen wird (z.B. Eis essen).

Oberste Priorität ist natürlich auch bei Kindern und Jugendlichen darauf zu legen, dass sie mit dem Beschuldigten weder während noch vor oder nach der Vernehmung bei Gericht zusammentreffen (siehe dazu näher Kapitel II.6.2).

Die Vertrauensperson wird, soweit dies gewünscht ist, in den Vorbereitungsprozess miteinbezogen. Wenn sie selbst Opfer wurde, wird ihr eine andere psychosoziale Prozessbegleiterin zur Seite gestellt.

Um die Rechtsposition betroffener Kinder und Jugendlicher möglichst gut zu wahren, wird von der psychosozialen Prozessbegleiterin eine juristische Prozessbegleitung organisiert, soweit dies gewünscht ist.

III.4.3 Aussagebefreiungsgründe (§ 156 f StPO)

Kinder und Jugendliche haben folgende Aussagebefreiungsgründe (zu den Aussageverweigerungsgründen vgl. auch Kapitel II.5.5):

- Wenn der Täter aus dem Kreis der nächsten Verwandten stammt, sind Betroffene aufgrund ihrer Angehörigeneigenschaft von ihrer Aussagepflicht befreit.
- Ein Kind unter 14 Jahren hat prinzipiell das Recht, nicht gegen den Beschuldigten auszusagen, wenn es durch die strafbare Tat verletzt worden sein könnte und der Täter die Gelegenheit hatte, sein Fragerecht im Rahmen einer kontradiktorischen Vernehmung auszuüben.
- Für Jugendliche über 14 Jahren gilt letzteres dann, wenn sie in ihrer "Geschlechtssphäre" verletzt worden sein könnten.

Wurden die Betroffenen einmal kontradiktorisch vernommen, so kann ihre Aussage im weiteren Verfahren verwendet werden, auch wenn sie dies später nicht mehr wünschen (vgl. hierzu auch Kapitel II.6.2, II.8.1).

III.5 Die Anzeige

III.5.1 Anzeigepflicht - Anzeigerecht

Die Staatsanwaltschaft muss jede strafbare Handlung, von der sie erfährt und die als Officialdelikt ausgestaltet ist, von Amts wegen verfolgen und zu ihrer Untersuchung und Bestrafung durch das Gericht die erforderlichen Schritte veranlassen. Alle Behörden und Ämter (Sicherheitsbehörden, Jugendamt, LeiterIn einer Schule etc.) sind grundsätzlich verpflichtet, strafbare Handlungen, die ihnen bekannt geworden sind, sofort der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht für Behörden und öffentliche Dienststellen ist jedoch eingeschränkt. Gemäß § 78 Abs 2 Z 1 StPO haben sie u.a. dann keine Anzeigepflicht, wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf. Dabei geht es nicht bloß um die Wahrung schon bestehender Vertrauensverhältnisse, sondern auch um die glaubwürdige Zusicherung der Vertraulichkeit gegenüber hilfsbedürftigen Personen für die Zukunft, um diesen Personenkreis zur Inanspruchnahme von Rat und Hilfe zu ermutigen. Das gilt beispielsweise für MitarbeiterInnen von Jugendämtern, Sozial-, Familien- und Suchtgiftberatungsstellen sowie für BewährungshelferInnen, LehrerInnen oder Kinder- und JugendanwältInnen.

Privatrechtliche Vereine (wie etwa unsere Beratungsstelle oder die Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle) haben prinzipiell keine Anzeigepflicht.

Eine Privatperson ist zwar berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine strafbare Handlung anzuzeigen. Entschließt sie sich jedoch dazu, so sind Sicherheitsbehörden, Gerichte und Staatsanwaltschaften zur Annahme der Anzeige verpflichtet. Auch anonymen Anzeigen ist grundsätzlich nachzugehen.

Eine einmal erstattete Anzeige wegen eines Officialdelikts kann von der anzeigenden Person nicht mehr zurückgezogen werden.¹³ Die Einstellung des Verfahrens kann nur von der Staatsanwaltschaft oder vom Gericht bewirkt werden, wenn sie keinen Grund für die Verfolgung des Angezeigten findet (siehe dazu näher Kapitel II.7.2).

III.5.1.1 Meldung an den Jugendwohlfahrtsträger

Gemäß § 37 Jugendwohlfahrtsgesetz müssen Behörden, Organe der öffentlichen Aufsicht sowie Einrichtungen zur Betreuung und zum Unterricht von Minderjährigen dem Jugendwohlfahrtsträger über alle bekannt gewordenen Tatsachen Meldung erstatten, die zur Vermeidung oder zur Abwehr einer konkreten Gefährdung eines bestimmten Kindes erforderlich sind (Abs 1). Wenn

¹³ Im Bereich sexualisierter Gewalt (§§ 201 StGB ff) sind alle Delikte Officialdelikte und daher von Amts wegen von der Staatsanwaltschaft zu verfolgen. Sobald derartige Delikte angezeigt sind, muss die Staatsanwaltschaft tätig werden, um den Vorwurf zu klären.

Angehörige eines medizinischen Gesundheitsberufes oder die in der Jugendwohlfahrt tätigen und beauftragten Personen den Verdacht haben, dass eine minderjährige Person misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist, müssen sie dem Jugendwohlfahrtsträger Meldung erstatten, wenn dies zur Verhinderung einer weiteren erheblichen Gefährdung des Kindeswohls erforderlich ist (Abs 2).

III.5.1.2 Ärztliche Anzeigepflicht

Die Ärztin/der Arzt muss gemäß § 54 Ärztegesetz Anzeige erstatten, wenn sich der Verdacht ergibt, dass eine minderjährige Person sexuell missbraucht, misshandelt, vernachlässigt oder gequält wird. Richtet sich allerdings der Verdacht gegen einen nahen Angehörigen (z.B. den Vater), kann die Anzeige so lange unterbleiben, als dies das Wohl des Kindes oder des/der Jugendlichen erfordert und die Zusammenarbeit mit dem Jugendwohlfahrtsträger und eventuell mit einer Kinderschutzeinrichtung an einem Krankenhaus erfolgt (Abs 5).¹⁴

In jedem Fall eines sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen müssen ÄrztInnen den Missbrauch umgehend und nachweislich an das Jugendamt melden (Abs 6). Das Jugendamt muss eine derartige Meldung seinerseits unverzüglich überprüfen (§ 2 Abs 4 Jugendwohlfahrtsgesetz).

Wurde die betroffene Person vom Täter vorsätzlich schwer verletzt, muss die Ärztin/der Arzt sie auf das Angebot bestehender Opferschutzeinrichtungen hinweisen (dies sind vor allem die in allen Bundesländern eingerichteten Gewaltschutzzentren/ Interventionestelle gegen familiäre Gewalt).

III.5.2 Die Verjährung

Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, darunter auch sexueller Missbrauch, verjähren je nach Schwere der Tat in einem Zeitraum von fünf bis zu zwanzig Jahren (bei Tod des Opfers niemals). Nach Ablauf der Verjährung können solche strafbaren Handlungen nicht mehr gerichtlich verfolgt werden.

Mit dem Zweiten Gewaltschutzgesetz wurde die Verjährungshemmung bei sexuellem Missbrauch erweitert. Bei minderjährigen Personen, die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, gegen Leib und Leben oder die Freiheit wurden, gilt, dass die Verjährungsfrist erst ab dem vollendeten 28. Lebensjahr (vorher ab Erreichung der Volljährigkeit) zu laufen beginnt (§ 58 Abs 3 Z 3 StGB). Zweck dieser Regelung ist es, Kindern und

¹⁴ Beispiel dafür, dass eine weitere Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen nicht anzunehmen ist und mit der Anzeige zugewartet werden kann, ist laut einem Kommentar zum Ärztegesetz die stationäre Aufnahme der minderjährigen Person. Ziel des Zuwartens könne sein, durch intensive Auseinandersetzung mit dem Fall Erkenntnisse über das familiäre Umfeld zu gewinnen, um danach auf Basis noch härterer Fakten Anzeige erstatten zu können.

Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, erst dann über die Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens zu entscheiden, wenn ihnen die Beurteilung der Konsequenzen einer Anzeige zugemutet werden kann. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass das Erreichen der Volljährigkeit nicht ausreicht, um diesen Zweck zu erfüllen, da viele Opfer dann beginnen, den Missbrauch aufzuarbeiten und dementsprechend erst später imstande sind, Anzeige zu erstatten.

III.5.3 Die polizeiliche Vernehmung

Bei einer Anzeige wegen sexuellen Missbrauchs muss die Polizei eine möglichst umfassende Vernehmung der/des Betroffenen durchführen. Das heißt, dass auch intime Fragen von den Betroffenen sehr genau beantwortet werden müssen.

Auch hier kann es sehr hilfreich sein, eine Art Gedächtnisprotokoll (siehe Kapitel II.3.3) vor der Vernehmung anzufertigen, in dem zumindest die wichtigsten Punkte des Tatbestandes aufgezeichnet werden (Beginn und Dauer des Missbrauchs, welche sexuellen Handlungen wurden durchgeführt, wo fand der Missbrauch für gewöhnlich statt, wie kam es zur Aufdeckung, wer wusste/weiß von den Übergriffen usw.). Unterstützend für ein solches Gedächtnisprotokoll können auch Tagebücher des Kindes/Jugendlichen sein bzw. Aufzeichnungen, die die Vertrauensperson im Laufe ihres Kontaktes mit der/dem Betroffenen gemacht hat.

Kinder und Jugendliche, die Opfer sexualisierter Gewalt geworden sind, haben das Recht, von einer weiblichen Kriminalbeamtin einvernommen zu werden. Zudem haben sie das Recht, von einer Person ihres Vertrauens bzw. von der psychosozialen Prozessbegleiterin zu den Vernehmungen begleitet zu werden (vgl. Kapitel II.4.1 und II.4.2).

Der Vernehmung eines Kindes unter 14 Jahren muss jedenfalls eine Vertrauensperson hinzugezogen werden (§ 160 Abs 3 StPO).

Wenn es schon bei Erwachsenen sehr hilfreich und wichtig ist, eine Vertrauensperson an der Seite zu haben, ist es umso wichtiger, dass auch Jugendliche über 14 Jahren von einer Vertrauensperson bei der Anzeigenerstattung begleitet werden.

Die Polizei fertigt eine Niederschrift über die angezeigten Vorfälle an und leitet unter Umständen die Fahndung nach dem Täter in die Wege.

Findet die Anzeige eines aktuellen Missbrauchsdelikts statt, kann die Polizei bzw. das Jugendamt für eine räumliche Trennung von Täter und Opfer sorgen. Diese kann in einer Verhaftung oder Wegweisung des Täters aus der gemeinsamen Wohnung durch die Polizei bzw. das Gericht (vgl. Kapitel IV) oder in der Fremdunterbringung des Kindes durch das Jugendamt bestehen.

III.5.4 Die Rolle des Jugendamtes

Dem Jugendamt fällt bei einer Intervention wegen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche eine wesentliche Rolle zu. Dies betrifft vor allem die Organisation der räumlichen Trennung von Opfer und Täter.

Die SozialarbeiterInnen werden idealerweise zunächst überprüfen, wie die Mutter zu dem Kind steht. Wenn sie bereit ist, das Kind zu schützen und sich vom Täter zu trennen, kann das Kind natürlich bei ihr bleiben. Wenn nicht ohnehin ein Haftgrund gegeben ist, kann in der Akutsituation die räumliche Trennung durch polizeiliche Wegweisung des Täters aus der Wohnung erfolgen. Eine längerfristige Maßnahme ist die zivilgerichtliche „einstweilige Verfügung“, durch die der Täter mit einem mehrere Monate dauernden Betretungsverbot für die Wohnung sowie einem Kontaktverbot zu der gefährdeten Person und einem Aufenthaltsverbot für bestimmte Orte belegt werden kann (vgl. Kapitel IV). Diese Schutzverfügung kann entweder von der Mutter oder vom Jugendamt beim für Zivilrechtssachen zuständigen Bezirksgericht beantragt werden. Unterstützung hierbei finden Betroffene in den Gewaltschutzzentren gegen familiäre Gewalt (siehe Adressteil in Kapitel VIII).

Für das Kind und die Bewältigung des Missbrauchs ist es in der Regel die beste Lösung, bei der Mutter zu bleiben. Aber nicht jede Mutter ist bereit oder in der Lage, sich eindeutig auf die Seite des Kindes zu stellen. Das Kind könnte dann bei Verwandten oder Bekannten untergebracht werden, wenn diese den weiteren Schutz garantieren.

Weitere Alternativen wäre die Unterbringung bei Pflegeeltern, in einem Heim oder in einer betreuten Wohngemeinschaft. Lösungen, bei denen das Kind aus der Familie genommen wird, bedeuten jedoch jedenfalls eine große zusätzliche Belastung. Die Schuldgefühle, die Betroffene meist ohnehin schon haben, werden verstärkt durch das Gefühl, selbst bestraft worden zu sein.

III.6 Das Ermittlungsverfahren

Es ist wichtig, schon der Polizei alle vorhandenen einschlägigen Befunde und sonstige Beweismittel an die Hand zu geben. Nach Aufnahme der Niederschrift mit dem Opfer, der Vernehmung des Beschuldigten und ev. weiterer ZeugInnen sowie sonstiger Erhebungen hat die Polizei die Anzeige an die Staatsanwaltschaft weiter zu leiten.

Der Staatsanwaltschaft obliegt nach Prüfung der Anzeige die Entscheidung,

- ob das Verfahren eingestellt wird, wenn keine Gründe vorliegen, gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren zu veranlassen (vgl. näher Kapitel II.7.2) oder
- ob im Rahmen des Ermittlungsverfahrens weitere Erhebungen und Vernehmungen (v.a. kontradiktorische schonende Vernehmung des Opfers) nötig sind (vgl. Kapitel II.6) oder

- ob sie sofort eine Anklageschrift verfasst, mit der das Gericht befasst wird.

Im Ermittlungsverfahren wegen sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen wird regelmäßig eine schonende kontradiktorische Vernehmung durchgeführt.

III.6.1 Allgemeines zur schonenden kontradiktorischen Vernehmung (§ 165 StPO, vgl. auch Kapitel II.6.2)

Bereits durch eine Änderung der Strafprozessordnung in den Jahren 1989 und 1998 konnte die Stellung eines sexuell missbrauchten Kindes im Strafprozess wesentlich verbessert werden.

Um dem Kind die traumatische Erfahrung einer SchöffInnenverhandlung, die Konfrontation mit dem Täter, die Befragung durch Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidiger zu ersparen, **müssen** missbrauchte Kinder unter 14 Jahren schonend kontradiktorisch vernommen werden.

Jugendliche über 14 Jahren, die in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten sowie allgemein Angehörige des Täters sind **auf ihr Verlangen** schonend kontradiktorisch zu vernehmen.

Von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche müssen spätestens vor ihrer ersten Befragung über ihr Recht auf kontradiktorische Vernehmung informiert werden (§ 70 Abs 2 Z 3 StPO).

Mittlerweile sind die Gerichte weitgehend sensibilisiert, sodass im Regelfall bei sexualisierter Gewalt, ob sie gegen Kinder, Jugendliche oder Erwachsene gerichtet war, ohnehin eine schonende Vernehmung durchgeführt wird. Enthält die Ladung zu Gericht keinen Hinweis auf eine kontradiktorische Vernehmung, sollte diese jedenfalls schriftlich beim Gericht beantragt werden (z.B. durch die Prozessbegleitung), dies auch, wenn es sich nicht mehr um das Ermittlungsverfahren, sondern bereits um die Hauptverhandlung handelt.

Wenn im Ermittlungsverfahren nämlich wider Erwarten keine kontradiktorische Vernehmung durchgeführt wurde, müsste das Kind/der/die Jugendliche jedenfalls nochmals zur Hauptverhandlung erscheinen, weil der Beschuldigte noch keine Möglichkeit hatte, sein Fragerecht auszuüben.

Nach der schonenden kontradiktorischen Vernehmung muss das Kind bzw. der/die Jugendliche während des gesamten Verfahrens nicht mehr vor Gericht aussagen. Trotzdem kann es vorkommen, dass Betroffene eine nochmalige Ladung zur Hauptverhandlung erhalten und dort erscheinen müssen. Sie haben aber das Recht, darauf zu verweisen, dass sie bereits kontradiktorisch vernommen wurden und in der Hauptverhandlung deshalb nicht nochmals aussagen möchten. Sollte das Kind/der/die Jugendliche – aus welchem Grund auch immer – doch nochmals in der Hauptverhandlung aussagen, sollte

unbedingt eine schonende Vernehmung über Video gemäß § 250 Abs 3 StPO beantragt werden. Wenn es auch die Möglichkeit gibt, den Angeklagten während der Aussage des Kindes aus dem Saal abtreten zu lassen (§ 250 Abs 1 StPO), ist die Vernehmung über Video im Regelfall doch weit schonender, weil das Kind/der/die Jugendliche den Gerichtssaal mit den sonstigen Beteiligten nicht betreten muss.

Allgemein gilt, dass sich die Befragung von Kindern und Jugendlichen in der Praxis sehr unterschiedlich gestaltet. Es liegt immer bei der jeweiligen Kriminalbeamtin bzw. der RichterIn/dem Richter, ob diese sich auf das Kind oder die jugendliche Person einstellen und ihr gerecht werden kann. Mangelndes Einfühlungsvermögen der einvernehmenden Person können bei Betroffenen Gefühle von Bedeutungslosigkeit, Hoffnungslosigkeit und Schuld auslösen bzw. verstärken. Dies passiert insbesondere dann, wenn die Glaubwürdigkeit des Kindes aus welchen Gründen auch immer angezweifelt wird. Damit diese Befragung geschulten Personen überantwortet wird, können RichterInnen insbesondere Kinder unter 14 Jahren im Rahmen der kontradiktorischen Vernehmung von einer/einem Sachverständigen befragen lassen (§ 165 Abs 3 StPO). Eine Befragung durch Sachverständige ist gerade bei jüngeren Kindern sehr sinnvoll, weshalb die Einvernahme durch eine/n Sachverständigen im Vorfeld beantragt werden sollte (z.B. durch die juristische Prozessbegleitung).

III.6.2 Ablauf einer schonenden kontradiktorischen Vernehmung

Eine derartige Vernehmung findet – im Vergleich zu einer Verhandlung vor dem Schöffengericht – in einem relativ kleinen Rahmen statt. Die Vertreterin/der Vertreter der Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte und sein Verteidiger, sowie die juristische Prozessbegleiterin/der juristische Prozessbegleiter des Opfers befinden sich in einem Verhandlungssaal. Sie haben im Rahmen der Vernehmung ein Teilnahme- und Fragerecht.

Das Kind bzw. die/der Jugendliche wird mit der Vertrauensperson (z.B. die psychosoziale Prozessbegleiterin, darf keine Person sein, die ev. als Zeugin im weiteren Verfahren in Frage kommt) zum geladenen Termin von der vernehmenden RichterIn/dem Richter erwartet. In einem kindgerecht eingerichteten Raum befinden sich außer dem Kind und seiner Vertrauensperson sowie der RichterIn/dem Richter eventuell noch eine SchriftführerIn/ein Schriftführer und eine Sachverständige/ein Sachverständiger. Der Raum ist über eine Videoanlage mit dem Verhandlungssaal verbunden, in dem sich die übrigen Beteiligten befinden.

In diesem abgesonderten Raum wird das Kind/der/die Jugendliche zum Inhalt der Anzeige befragt. Die Fragen der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten bzw. seines Verteidigers werden dem Kind durch die RichterIn/den Richter mitgeteilt.

Über diesen Vorgang wird ein Protokoll angefertigt, das im gesamten weiteren Verfahren verwendet wird. Eine einmal im Rahmen einer kontradiktorischen

Vernehmung getätigte Aussage kann auch für den Fall, dass im weiteren Verlauf des Verfahrens von einem Zeugnisbefreiungs- oder verweigerungsrecht Gebrauch gemacht wird, nicht mehr zurückgezogen werden.

Die Vernehmung wird auf DVD aufgezeichnet, damit sie in der Hauptverhandlung bei Bedarf wiedergegeben werden kann.

Die Vernehmung per Video ist aus dem Gedanken der Schonung des Kindes oder Jugendlichen heraus ohne Zweifel gutzuheißen. In der Praxis ist die vollständige Verwertbarkeit der Aussagen jedoch nicht immer gegeben: Eine Vernehmung dauert durchschnittlich zwei bis drei Stunden – und somit auch die Videoaufzeichnung. Dies beinhaltet Zeiten des "Aufwärmens", des Spiels, der Hinführung zur Thematik. Während der Verhandlung darf die Aufzeichnung aber nicht gekürzt werden, da damit Aussagen des Kindes bzw. des/der Jugendlichen zugunsten des Beschuldigten ebenfalls verschwinden könnten. Gerade der Verteidiger des Beschuldigten wird Wert auf die vollständige Vorführung legen. Dies kann aufgrund der Länge leicht zu Ermüdungserscheinungen und zum Unwillen der SchöffInnen führen. Im schlimmsten Fall kann sich die Stimmung im Gerichtssaal gegen das Kind richten. Trotz dieser Bedenken ist die Vernehmung über Video die derzeit beste Möglichkeit im Sinn des Kindeswohls, um Kinder bei Gericht überhaupt vernehmen zu können.

III.6.3 Gutachten über die Glaubwürdigkeit des Kindes

In manchen Fällen wird im Rahmen des Ermittlungs- oder Hauptverfahrens ein Gutachten über die Glaubwürdigkeit des Opfers eingeholt. In diesen Fällen muss das Kind noch einmal im Beisein einer Vertrauensperson mit einer Psychologin/einem Psychologen über seine Erlebnisse sprechen und einige psychologische Tests machen.

III.7 Die Hauptverhandlung

Nach einer kontradiktorischen Vernehmung müssen Kinder und Jugendliche in der Hauptverhandlung nicht nochmals aussagen. Sagen sie jedoch aus, haben sie das Recht, auf ihren Antrag hin „schonend“ vernommen zu werden (§ 250 Abs 3 StPO, siehe dazu auch Kapitel II.8.1, III.6.1).

Wurde das Opfer nicht kontradiktorisch vernommen (was jedoch bei Kindern und Jugendlichen wie beschrieben praktisch nicht vorkommt), verläuft die Hauptverhandlung im Wesentlichen wie in Kapitel II.8 beschrieben. Sie findet in der Regel einige Monate nach der Anzeigenerstattung statt.

Gewöhnlich wird bei Verhandlungen über Sexualdelikte die Öffentlichkeit ausgeschlossen, um die Medienberichte in Grenzen zu halten und dem Opfer die Wahrung der eigenen Intimsphäre zu gewährleisten. Zur Sicherheit sollte dies bei Gericht beantragt werden.

III.8 Gesetzestexte

Die folgenden Paragrafenangaben beziehen sich auf das österreichische Strafgesetzbuch (StGB).

Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen

§ 206 (1) Wer mit einer unmündigen Person den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung unternimmt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine unmündige Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.

(3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der unmündigen Person zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod der unmündigen Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

(4) Übersteigt das Alter des Täters das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als drei Jahre, besteht die geschlechtliche Handlung nicht in der Penetration mit einem Gegenstand und hat die Tat weder eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs.1) noch den Tod der unmündigen Person zur Folge, so ist der Täter nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Anmerkungen:

I) Erst mit der Strafgesetznovelle 1998 wurden der Begriff „sexueller Missbrauch“ in das Strafgesetzbuch aufgenommen (vorher hießen die Tatbestände „Beischlaf mit Unmündigen“ bzw. „Unzucht mit Unmündigen“) und die Absätze 2 und 4 eingefügt.

II) Der Täter muss den Beischlaf oder die dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung mit der unmündigen Person (d.h. bis zu 14 Jahren) nicht vollendet oder begonnen, sondern nur „unternommen“ haben. Es genügt, dass der Täter zum Beischlaf ansetzte. Zwang oder Nötigung sind nicht vorausgesetzt. Mädchen und Buben sind gleichermaßen geschützt.

Sexueller Missbrauch von Unmündigen

§ 207 (1) Wer außer dem Fall des § 206 eine geschlechtliche Handlung an einer unmündigen Person vornimmt oder von einer unmündigen Person an sich

vornehmen lässt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine unmündige Person zu einer geschlechtlichen Handlung (Abs. 1) mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.

(3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod der unmündigen Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

(4) Übersteigt das Alter des Täters das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als vier Jahre und ist keine der Folgen des Abs. 3 eingetreten, so ist der Täter nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet.

Anmerkungen:

§ 207 unterscheidet sich von § 206 vor allem dadurch, dass nicht Beischlaf, sondern andere geschlechtliche Handlungen das Tatbild erfüllen.

Sexueller Missbrauch von Unmündigen über 12 Jahren ist straflos, wenn der Altersunterschied zwischen Täter und Opfer nicht mehr als vier Jahre beträgt und keine schwere Körperverletzung bzw. Tod eingetreten ist.

Die Strafandrohung des Absatz 3 wurde mit dem Zweiten Gewaltschutzgesetz dahingehend geändert, dass nunmehr bei schwerer Körperverletzung die Freiheitsstrafandrohung fünf bis 15 Jahre beträgt (vorher ein bis 10 Jahre). Bei Todesfolge beträgt die Strafandrohung zehn bis 20 Jahre bzw. lebenslang (vorher fünf bis 15 Jahre).

Pornographische Darstellungen Minderjähriger

§ 207a. (1) Wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4)

1. herstellt oder
2. einem anderen anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4) zum Zweck der Verbreitung herstellt, einführt, befördert oder ausführt oder eine Tat nach Abs. 1 gewerbsmäßig begeht. Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat als Mitglied einer kriminellen

Vereinigung oder so begeht, dass sie einen besonders schweren Nachteil der minderjährigen Person zur Folge hat; ebenso ist zu bestrafen, wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4) unter Anwendung schwerer Gewalt herstellt oder bei der Herstellung das Leben der dargestellten minderjährigen Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet.

(3) Wer sich eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person (Abs. 4 Z 3 und 4) verschafft oder eine solche besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer sich eine pornographische Darstellung einer unmündigen Person (Abs. 4) verschafft oder eine solche besitzt.

(3a) Nach Abs. 3 wird auch bestraft, wer im Internet wissentlich auf eine pornographische Darstellung Minderjähriger zugreift.

(4) Pornographische Darstellungen Minderjähriger sind

1. wirklichkeitsnahe Abbildungen einer geschlechtlichen Handlung an einer unmündigen Person oder einer unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier,
2. wirklichkeitsnahe Abbildungen eines Geschehens mit einer unmündigen Person, dessen Betrachtung nach den Umständen den Eindruck vermittelt, dass es sich dabei um eine geschlechtliche Handlung an der unmündigen Person oder der unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier handelt,
3. wirklichkeitsnahe Abbildungen
 - a) einer geschlechtlichen Handlung im Sinne der Z 1 oder eines Geschehens im Sinne der Z 2, jedoch mit mündigen Minderjährigen, oder
 - b) der Genitalien oder der Schamgegend Minderjähriger, soweit es sich um reißerisch verzerrte, auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildungen handelt, die der sexuellen Erregung des Betrachters dienen;
4. bildliche Darstellungen, deren Betrachtung - zufolge Veränderung einer Abbildung oder ohne Verwendung einer solchen - nach den Umständen den Eindruck vermittelt, es handle sich um eine Abbildung nach den Z 1 bis 3.

(5) Nach Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 ist nicht zu bestrafen, wer

1. eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person mit deren Einwilligung und zu deren eigenem Gebrauch herstellt oder besitzt oder
2. eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person nach Abs. 4 Z 4 zu seinem eigenen Gebrauch herstellt oder

besitzt, sofern mit der Tat keine Gefahr der Verbreitung der Darstellung verbunden ist.

Anmerkung:

Neu ist seit dem Zweiten Gewaltschutzgesetz unter anderem, dass nunmehr auch Personen bestraft werden, die im Internet wissentlich auf eine pornografische Darstellung Minderjähriger zugreifen.

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 207b. (1) Wer an einer Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, unter Ausnützung dieser mangelnden Reife sowie seiner altersbedingten Überlegenheit eine geschlechtliche Handlung vornimmt, von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder eine solche Person dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer an einer Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unter Ausnützung einer Zwangslage dieser Person eine geschlechtliche Handlung vornimmt, von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder eine solche Person dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar durch ein Entgelt dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an ihm oder einem Dritten vorzunehmen oder von ihm oder einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren

§ 208. Wer eine Handlung, die geeignet ist, die sittliche, seelische oder gesundheitliche Entwicklung von Personen unter sechzehn Jahren zu gefährden, vor einer unmündigen Person oder einer seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht unterstehenden Person unter sechzehn Jahren vornimmt, um dadurch sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen, es sei denn, dass nach den Umständen des Falles eine Gefährdung der unmündigen oder Personen unter sechzehn Jahren ausgeschlossen ist.

(2) Übersteigt das Alter des Täters im ersten Fall des Abs. 1 das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als vier Jahre, so ist der Täter nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet.

Blutschande

§ 211 (1) Wer mit einer Person, die mit ihm in gerader Linie verwandt ist, den Beischlaf vollzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Wer eine Person, mit der er in absteigender Linie verwandt ist, zum Beischlaf verführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer mit seinem Bruder oder mit seiner Schwester den Beischlaf vollzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

(4) Wer zur Zeit der Tat das neunzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist wegen Blutschande nicht zu bestrafen, wenn er zur Tat verführt worden ist.

Anmerkung:

Beischlaf zwischen Verwandten in gerader Linie (Abs. 1) und zwischen Bruder und Schwester (Abs. 3) ist als Blutschande strafbar. Verführte unter 19 Jahren sind jedoch nicht strafbar (Abs. 4). Der Beischlaf muss vollzogen sein; bloß unternommener Beischlaf (vgl. Anm. zu §§ 201 und 206) kann einen Versuch darstellen.

Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses

§ 212 (1) Wer

1. mit einer mit ihm in absteigender Linie verwandten minderjährigen Person, seinem minderjährigen Wahlkind, Stiefkind oder Mündel oder
2. mit einer minderjährigen Person, die seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht untersteht, unter Ausnützung seiner Stellung gegenüber dieser Person

eine geschlechtliche Handlung vornimmt oder von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer

3. als Arzt, klinischer Psychologe, Gesundheitspsychologe oder Psychotherapeut oder sonst als Angehöriger eines Gesundheits- oder Krankenpflegeberufes mit einer berufsmäßig betreuten Person,
4. als Angestellter einer Erziehungsanstalt oder sonst als in einer Erziehungsanstalt Beschäftigter mit einer in der Anstalt betreuten Person oder
5. als Beamter mit einer Person, die seiner amtlichen Obhut anvertraut ist,

unter Ausnützung seiner Stellung dieser Person gegenüber eine geschlechtliche Handlung vornimmt oder von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.

Anmerkung:

Die Bestimmung dient dazu, den sexuellen Missbrauch Abhängiger zu verhindern. Nach Abs. 1 sind nur Minderjährige, nach Abs. 2 auch andere Personen geschützt.

Kuppelei

§ 213 (1) Wer eine Person, zu der er in einem der im § 212 bezeichneten Verhältnisse steht, unter den dort genannten Voraussetzungen zu einer geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person verleitet oder die persönliche Annäherung der beiden Personen zur Vornahme einer geschlechtlichen Handlung herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Handelt der Täter, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen

§ 214. (1) Wer die persönliche Annäherung einer unmündigen mit einer anderen Person zur Vornahme einer geschlechtlichen Handlung herbeiführt, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Wer außer dem Fall des Abs.1 die persönliche Annäherung einer minderjährigen mit einer anderen Person zur Vornahme einer geschlechtlichen Handlung herbeiführt, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Zuführen zur Prostitution

§ 215 Wer eine Person der Prostitution zuführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger

§ 215a (1) Wer eine minderjährige Person, mag sie auch bereits der Prostitution nachgehen, zur Ausübung der Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung anwirbt oder einem anderen zu einem solchen Zweck anbietet oder vermittelt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer eine minderjährige Person, die der Prostitution nachgeht oder an einer pornographischen Darbietung mitwirkt, ausnützt, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden.

(2) Wer die Tat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung, unter Anwendung schwerer Gewalt oder so begeht, dass durch die Tat das Leben der Person

vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet oder die Tat einen besonders schweren Nachteil für die Person zur Folge hat, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Wer die Tat gegen eine unmündige Person begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(3) An einer pornographischen Darbietung wirkt mit, wer dabei eine auf sich selbst reduzierte, von anderen Lebensäußerungen losgelöste und der sexuellen Erregung eines Betrachters dienende geschlechtliche Handlung an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier vornimmt, eine solche geschlechtliche Handlung an sich vornehmen lässt oder auf solche Weise seine Genitalien oder seine Schamgegend zur Schau stellt.

Ärztegesetz

Verschwiegenheits-, Anzeige- und Meldepflicht

§ 54 (1) Der Arzt und seine Hilfspersonen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.

...

(4) Ergibt sich für den Arzt in Ausübung seines Berufes der Verdacht, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung der Tod oder eine schwere Körperverletzung herbeigeführt wurde, so hat der Arzt, sofern Abs. 5 nicht anderes bestimmt, der Sicherheitsbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. Gleiches gilt im Fall des Verdachts, dass eine volljährige Person, die ihre Interessen nicht selbst wahrzunehmen vermag, misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist.

(5) Ergibt sich für den Arzt in Ausübung seines Berufes der Verdacht, dass ein Minderjähriger misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist, so hat der Arzt Anzeige an die Sicherheitsbehörde zu erstatten. Richtet sich der Verdacht gegen einen nahen Angehörigen (§ 166 StGB), so kann die Anzeige so lange unterbleiben, als dies das Wohl des Minderjährigen erfordert und eine Zusammenarbeit mit dem Jugendwohlfahrtsträger und gegebenenfalls eine Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt erfolgt.

(6) In den Fällen einer vorsätzlich begangenen schweren Körperverletzung hat der Arzt auf bestehende Opferschutzeinrichtungen hinzuweisen. In den Fällen des Abs.5 hat er überdies unverzüglich und nachweislich Meldung an den zuständigen Jugendwohlfahrtsträger zu erstatten.

IV. GESETZE ZUM SCHUTZ VOR GEWALT IN DER FAMILIE

Mit 1.5.1997 traten gesetzliche Bestimmungen im Sicherheitspolizeigesetz (SPG) und in der Exekutionsordnung (EO) in Kraft, die wesentlichen Einfluss auf die Sicherheit und Rechtsstellung von Opfern familiärer Gewalt haben (Erstes Gewaltschutzgesetz). Damit kann auch in Fällen, in denen kein Grund für eine Verhaftung des Vergewaltigers oder Missbrauchers gegeben ist, die räumliche Trennung von Täter und Opfer herbeigeführt werden, ohne dass das Opfer aus der gemeinsamen Wohnung flüchten muss. Mit 1.6.2009 trat das Zweite Gewaltschutzgesetz mit weitergehenden Besserstellungen von Opfern familiärer Gewalt in Kraft. Viele diese Bestimmungen, die mehrere Gesetzesmaterien betreffen, wurden an passender Stelle bereits beschrieben.

Die folgenden Ausführungen geben eine Zusammenfassung über die gesetzlichen Regelungen zum Schutz vor Gewalt in der Familie, zu der die sexualisierte Gewalt gegen Familien-angehörige zählt.

IV.1 Die Wegweisung

Die Polizei hat die Befugnis, Personen aus einer Wohnung weg zu weisen und ein Betretungsverbot von maximal zwei Wochen gegen sie zu verhängen, wenn sie andere Menschen in dieser Wohnung gefährdeten, verletzten oder bedrohten (§ 38 a SPG).

IV.2 Einstweilige Verfügungen

IV.2.1 Schutz vor Gewalt in Wohnungen

Innerhalb dieser Zwei-Wochen-Frist können gefährdete oder misshandelte Personen (bzw. bei Kindern/Jugendlichen die Mutter als gesetzliche Vertreterin oder das Jugendamt) einen Antrag auf Verlängerung des polizeilichen Betretungsverbotes beim Bezirksgericht stellen. Eine daraufhin vom Zivilgericht erlassene so genannte "einstweilige Verfügung" hat zur Folge, dass die gewalttätige Person die Wohnung für maximal sechs Monate bzw. für die Dauer eines anhängigen Gerichtsverfahrens (z.B. Scheidung) nicht mehr betreten darf (§§ 382 b EO).

Voraussetzungen für einen derartigen Antrag sind:

- Unzumutbarkeit des weiteren Zusammenlebens,
- hervorgerufen durch einen körperlichen Angriff, eine Drohung mit einem derartigen Angriff oder ein die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigendes Verhalten sowie
- dringendes Wohnbedürfnis der misshandelten Person an der gegenständlichen Wohnung.

Die gefährdete Person kann den Auftrag zum Verlassen und das Verbot der Rückkehr in die gemeinsame Wohnung und in deren unmittelbare Umgebung beantragen.

IV.2.2 Allgemeiner Schutz vor Gewalt

Opfer von Gewalt können auch eine einstweilige Verfügung beantragen, wenn für sie das weitere Zusammentreffen unzumutbar ist (§ 382 e EO).

Voraussetzungen für einen Antrag sind:

- Unzumutbarkeit des weiteren Zusammentreffens,
- hervorgerufen durch einen körperlichen Angriff, eine Drohung mit einem derartigen Angriff oder ein die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigendes Verhalten sowie
- dass dem Antrag keine schwerwiegenden Interessen des Antragsgegners zuwider laufen.

Die gefährdete Person kann mit einer derartigen einstweiligen Verfügung für maximal ein Jahr beantragen, dass dem Antragsgegner der Aufenthalt an bestimmten Orten verboten wird (z.B. Kindergarten, Schule, Schulweg, Arbeitsplatz) und dass ihm aufgetragen wird, das Zusammentreffen und die Kontaktaufnahme zur gefährdeten Person zu vermeiden. Bei Zuwiderhandeln kann die Verfügung um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Unterstützung bei derartigen Anträgen erhalten Betroffene in den in allen Bundesländern eingerichteten Gewaltschutzzentren/ Interventionsstelle gegen familiäre Gewalt (siehe Adressteil in Kapitel VIII).

IV.3 Fortgesetzte Gewaltausübung (§ 107b StGB)

Mit dem Zweiten Gewaltschutzgesetz wurde ein neuer Straftatbestand in das Strafgesetzbuch aufgenommen, der vor allem in Hinblick auf lang andauernde Gewaltausübung wichtig ist. Wer demzufolge gegen eine Person eine längere Zeit hindurch fortgesetzt Gewalt ausübt, ist bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht. Wer derartige Gewalt u.a. gegen unmündige Personen ausübt oder eine umfassende Kontrolle des Verhaltens der verletzten Person herstellt, ist strenger zu bestrafen. Eine weitere Strafverschärfung wurde für den Fall festgelegt, dass der Gewalttäter sexualisierte Gewaltdelikte an der betroffenen Person begeht.

Hintergrund der Einführung dieses Straftatbestandes ist es, dass nicht mehr nur das einzelne, letzte Delikt in einer möglicherweise langen Reihe von Gewalttaten innerhalb einer familiären Beziehung gerichtlich beurteilt wird, sondern eine Gesamtsicht auf das kriminelle Verhalten des Gewalttäters möglich wird.

IV.4 Gesetzestexte

Im Folgenden werden die gesetzlichen Bestimmungen in SPG und EO wiedergegeben.

Sicherheitspolizeigesetz (SPG)

Wegweisung und Betretungsverbot bei Gewalt in Wohnungen

§ 38a (1) Ist auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen, es stehe ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit bevor, so sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einen Menschen, von dem die Gefahr ausgeht, aus einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, und deren unmittelbarer Umgebung wegzuweisen. Sie haben ihm zur Kenntnis zu bringen, auf welchen räumlichen Bereich sich die Wegweisung bezieht; dieser Bereich ist nach Maßgabe der Erfordernisse eines wirkungsvollen vorbeugenden Schutzes zu bestimmen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einem Menschen das Betreten eines nach Abs. 1 festzulegenden Bereiches zu untersagen; die Ausübung von Zwangsgewalt zur Durchsetzung dieses Betretungsverbotes ist jedoch unzulässig. Bei einem Verbot, in die eigene Wohnung zurückzukehren, ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass dieser Eingriff in das Privatleben des Betroffenen die Verhältnismäßigkeit (§ 29) wahrt. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, dem Betroffenen alle in seiner Gewahrsame befindlichen Schlüssel zur Wohnung abzunehmen; sie sind verpflichtet, ihm Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen und sich darüber zu informieren, welche Möglichkeiten er hat, unterzukommen. Sofern sich die Notwendigkeit ergibt, dass der Betroffene die Wohnung, deren Betreten ihm untersagt ist, aufsucht, darf er dies nur in Gegenwart eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes tun.

(3) Im Falle eines Betretungsverbotes sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verpflichtet, vom Betroffenen die Bekanntgabe einer Abgabestelle für Zwecke der Zustellung der Aufhebung des Betretungsverbotes oder einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382e EO zu verlangen. Unterlässt er dies, kann die Zustellung solcher Schriftstücke so lange durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch erfolgen, bis eine Bekanntgabe erfolgt; darauf ist der Betroffene hinzuweisen.

(4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind weiters verpflichtet, den Gefährdeten von der Möglichkeit einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382e EO und von geeigneten Opferschutzeinrichtungen (§ 25 Abs. 3) zu informieren.

(5) Bei der Dokumentation der Anordnung eines Betretungsverbot es ist nicht bloß auf die für das Einschreiten maßgeblichen Umstände, sondern auch auf jene Bedacht zu nehmen, die für ein Verfahren nach §§ 382b und 382e EO von Bedeutung sein können.

(6) Die Anordnung eines Betretungsverbot es ist der Sicherheitsbehörde unverzüglich bekanntzugeben und von dieser binnen 48 Stunden zu überprüfen. Hierzu kann die Sicherheitsbehörde alle Einrichtungen und Stellen beiziehen, die zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes beitragen können. Die Bezirksverwaltungsbehörde als Sicherheitsbehörde kann überdies die im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Ärzte heranziehen. Stellt die Sicherheitsbehörde fest, dass die Voraussetzungen für die Anordnung des Betretungsverbot es nicht bestehen, so hat sie dieses dem Betroffenen gegenüber unverzüglich aufzuheben; der Gefährdete ist unverzüglich darüber zu informieren, dass das Betretungsverbot aufgehoben werde; die Aufhebung des Betretungsverbot es sowie die Information des Gefährdeten haben nach Möglichkeit mündlich oder telefonisch durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder schriftlich durch persönliche Übergabe zu erfolgen. Die nach Abs. 2 abgenommenen Schlüssel sind mit Aufhebung des Betretungsverbot es dem Betroffenen auszufolgen, im Falle eines Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382e EO bei Gericht zu erlegen.

(7) Die Einhaltung eines Betretungsverbot es ist zumindest einmal während der ersten drei Tage seiner Geltung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu überprüfen. Das Betretungsverbot endet zwei Wochen nach seiner Anordnung; es endet im Falle eines binnen dieser Frist eingebrachten Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382e EO mit der Zustellung der Entscheidung des Gerichts an den Antragsgegner, spätestens jedoch vier Wochen nach Anordnung des Betretungsverbot es. Von der Einbringung eines Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382e EO hat das Gericht die Sicherheitsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Exekutionsordnung (EO)

Schutz vor Gewalt in Wohnungen

§ 382b (1) Das Gericht hat einer Person, die einer anderen Person durch einen körperlichen Angriff, eine Drohung mit einem solchen oder ein die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigendes Verhalten das weitere Zusammenleben unzumutbar macht, auf deren Antrag

1. das Verlassen der Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung aufzutragen und
2. die Rückkehr in die Wohnung und deren unmittelbare Umgebung zu verbieten,

wenn die Wohnung der Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses des Antragstellers dient.

(2) Bei einstweiligen Verfügungen nach Abs. 1 ist keine Frist zur Einbringung der Klage (§ 391 Abs. 2) zu bestimmen, wenn die einstweilige Verfügung für längstens sechs Monate getroffen wird.

(3) Verfahren in der Hauptsache im Sinne des § 391 Abs. 2 können Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe, Verfahren über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse und Verfahren zur Klärung der Benützungsberechtigung an der Wohnung sein.

Verfahren und Anordnung

§ 382c (1) Von der Anhörung des Antragsgegners vor Erlassung der einstweiligen Verfügung nach § 382b Abs. 1 ist insbesondere abzusehen, wenn eine weitere Gefährdung durch den Antragsgegner unmittelbar droht. Dies kann sich vor allem aus einem Bericht der Sicherheitsbehörde ergeben, den das Gericht von Amts wegen beizuschaffen hat; die Sicherheitsbehörden sind verpflichtet, solche Berichte den Gerichten unverzüglich zu übersenden. Wird jedoch der Antrag ohne unnötigen Aufschub nach einem Betretungsverbot gestellt (§ 38a Abs. 7 SPG), ist dieser dem Antragsgegner unverzüglich zuzustellen.

(2) Der Auftrag zum Verlassen der Wohnung ist, wenn der Antragsteller nichts anderes beantragt, dem Antragsgegner durch das Vollstreckungsorgan beim Vollzug zuzustellen. Dieser Zeitpunkt ist dem Antragsteller mitzuteilen.

(3) Vom Inhalt des Beschlusses, mit dem über einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 382b entschieden wird, und von einem Beschluss, mit dem die einstweilige Verfügung aufgehoben wird, sind auch

1. im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion diese, sonst die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde als Sicherheitsbehörde,
2. ist eine der Parteien minderjährig, auch der örtlich zuständige Jugendwohlfahrtsträger

unverzüglich zu verständigen.

(4) Hat der Antragsteller gegenüber Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes aus Anlass einer Wegweisung nach § 38a Abs. 3 SPG eine Abgabestelle bekannt gegeben, so gilt dies als Abgabestelle für das gerichtliche Verfahren. Hat der Antragsgegner eine solche Bekanntgabe trotz Hinweises auf die Rechtsfolgen unterlassen, so können die Zustellungen im Verfahren über die einstweilige Verfügung durch Hinterlegung so lange ohne vorausgehenden Zustellversuch vorgenommen werden (§§ 8 und 23 Zustellgesetz), bis dem Gericht eine Abgabestelle bekannt gegeben wird.

Vollzug

§ 382d (1) Einstweilige Verfügungen nach § 382b sind sofort von Amts wegen oder auf Antrag zu vollziehen.

(2) Beim Vollzug einer einstweiligen Verfügung nach § 382b Abs. 1 EO hat das Vollstreckungsorgan den Antragsgegner aus der Wohnung zu weisen und ihm alle Schlüssel zur Wohnung abzunehmen und bei Gericht zu erlegen. Es hat dem Antragsgegner Gelegenheit zur Mitnahme seiner persönlichen Wertsachen und Dokumente sowie jener Sachen zu gewähren, die seinem alleinigen persönlichen Gebrauch oder der Ausübung seines Berufes dienen.

(3) Ist der Antragsgegner beim Vollzug einer einstweiligen Verfügung nach § 382b Abs. 1 nicht anwesend, so hat ihm das Vollstreckungsorgan auf seinen Antrag binnen zweier Tage Gelegenheit zu geben, seine Sachen im Sinn des Abs. 2 aus der Wohnung abzuholen. Auf dieses Recht ist der Antragsgegner vom Vollstreckungsorgan durch Hinterlassung einer Nachricht an der Wohnungstüre hinzuweisen.

(4) Das Gericht kann auch die Sicherheitsbehörden mit dem Vollzug einer einstweiligen Verfügung nach § 382b durch die ihnen zur Verfügung stehenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes beauftragen.

In diesem Fall sind diese Organe als Vollstreckungsorgane jeweils auf Ersuchen des Antragstellers verpflichtet, den einer einstweiligen Verfügung nach § 382b entsprechenden Zustand durch unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt herzustellen und dem Gericht, das die einstweilige Verfügung erlassen hat, darüber zu berichten.

Allgemeiner Schutz vor Gewalt

§ 382e (1) Das Gericht hat einer Person, die einer anderen Person durch einen körperlichen Angriff, eine Drohung mit einem solchen oder ein die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigendes Verhalten das weitere Zusammenreffen unzumutbar macht, auf deren Antrag

1. den Aufenthalt an bestimmt zu bezeichnenden Orten zu verbieten und
2. aufzutragen, das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller zu vermeiden,

soweit dem nicht schwerwiegende Interessen des Antragsgegners zuwiderlaufen.

(2) Bei einstweiligen Verfügungen nach Abs. 1 ist keine Frist zur Einbringung der Klage (§ 391 Abs. 2) zu bestimmen, wenn die einstweilige Verfügung für längstens ein Jahr getroffen wird. Gleiches gilt für eine Verlängerung der einstweiligen Verfügung nach Zuwiderhandeln durch den Antragsgegner.

(3) Wird eine einstweilige Verfügung nach Abs. 1 gemeinsam mit einer einstweiligen Verfügung nach § 382b Abs. 1 erlassen, so gelten § 382b Abs. 3 und § 382c Abs. 4 sinngemäß.

(4) Das Gericht kann mit dem Vollzug von einstweiligen Verfügungen nach Abs. 1 die Sicherheitsbehörden betrauen. § 382d Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden. Im Übrigen sind einstweilige Verfügungen nach Abs. 1 nach den Bestimmungen des Dritten Abschnitts im Ersten Teil zu vollziehen.

Strafgesetzbuch (StGB)

Fortgesetzte Gewaltausübung

§ 107b (1) Wer gegen eine andere Person eine längere Zeit hindurch fortgesetzt Gewalt ausübt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Gewalt im Sinne von Abs. 1 übt aus, wer eine andere Person am Körper misshandelt oder vorsätzliche mit Strafe bedrohte Handlungen gegen Leib und Leben oder gegen die Freiheit mit Ausnahme der strafbaren Handlungen nach §§ 107a, 108 und 110 begeht.

(3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer

1. die Tat gegen eine unmündige oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlose Person begeht oder
2. durch die Tat eine umfassende Kontrolle des Verhaltens der verletzten Person herstellt oder eine erhebliche Einschränkung der autonomen Lebensführung der verletzten Person bewirkt.

(4) Wer eine Tat nach Abs. 3 auf qualvolle Weise begeht oder im Rahmen einer fortgesetzten Gewaltausübung nach Abs. 3 wiederholt Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Integrität begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Hat eine Tat nach Abs. 3 eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85) zur Folge oder wird die Gewalt nach Abs. 3 länger als ein Jahr ausgeübt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod der verletzten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

(5) Der Täter ist nicht nach den vorstehenden Bestimmungen zu bestrafen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

V. GESETZE GEGEN STALKING

Mit 1. Juli 2006 trat in Österreich das sogenannte „Antistalking-Gesetz“ in Kraft. Der Begriff „Stalking“ kommt aus dem Englischen: „to stalk“ bedeutet „sich heranpirschen“. Mangels einer deutschen Übersetzung wird der Begriff dazu verwendet, um die wiederholte und fortgesetzte Belästigung, Verfolgung oder sonstige andauernde Behelligung des Opfers gegen dessen Willen durch den Täter/die Täterin zu beschreiben.

V.1 Strafrechtliche Verfolgung

§ 107a StGB stellt widerrechtliche „beharrliche Verfolgung“ unter Strafandrohung bis zu einem Jahr (Abs 1). Beharrliche Verfolgung ist gemäß Abs 2 dann gegeben, wenn folgende Vorgehensweisen einer Person (in Folge: der Stalker/die Stalkerin) geeignet sind, eine andere Person (in Folge: das Opfer) in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, und dieses Verhalten eine längere Zeit hindurch fortgesetzt wird:

1. Wenn der Stalker/die Stalkerin die räumliche Nähe des Opfers aufsucht;
2. Wenn der Stalker/die Stalkerin im Wege der Telekommunikation oder durch sonstige Kommunikationsmittel oder durch Dritte den Kontakt zum Opfer herstellt;
3. Wenn der Stalker/die Stalkerin unter Verwendung der persönlichen Daten des Opfers Waren oder Dienstleistungen für dieses bestellt;
4. Wenn der Stalker/die Stalkerin unter Verwendung der persönlichen Daten des Opfers Dritte dazu bewegt, mit diesem Kontakt aufzunehmen.

§ 107a StGB wurde mit 1.1.2008 bereits novelliert. Nach der nunmehrigen Fassung muss das Opfer in keinem der oben genannten Stalking-Fälle einen Antrag auf Strafverfolgung stellen. Sobald eine offizielle Stelle, im Regelfall Polizei oder Staatsanwaltschaft, vom Sachverhalt Kenntnis erlangen, ist dieser strafrechtlich zu überprüfen.

V.2 Zivilrechtliche Schutzmaßnahmen

Um Stalking nicht nur im Rahmen eines Strafverfahrens verfolgen zu können, sondern um dem Opfer Methoden in die Hand zu geben, um sich im täglichen Leben gegen den Stalker/die Stalkerin zu wehren, wurde auch die Exekutionsordnung (EO) mit 1.7.2006 geändert und mit dem Zweiten Gewaltschutzgesetz bereits novelliert. In § 382g EO ist festgelegt, dass Eingriffe in die Privatsphäre durch folgende Mittel unterbunden werden können:

1. Durch das Verbot der persönlichen Kontaktaufnahme sowie durch das Verbot der Verfolgung des Opfers;

2. Durch das Verbot, brieflich, telefonisch oder in sonstiger Weise Kontakt aufzunehmen;
3. Durch das Verbot des Aufenthalts an festzulegenden Orten;
4. Durch das Verbot, persönliche Daten und Lichtbilder des Opfers weiterzugeben und zu verbreiten;
5. Durch das Verbot, Waren oder Dienstleistungen unter Verwendung persönlicher Daten des Opfers bei einer dritten Person zu bestellen;
6. Durch das Verbot, eine dritte Person zur Kontaktaufnahme mit dem Opfer zu veranlassen.

Die Geltungsdauer einer derartigen einstweiligen Verfügung ist mit einem Jahr festgelegt, im Fall der Missachtung der Verfügung ist eine Verlängerung um ein weiteres Jahr möglich.

Die Polizei kann in den Fällen der Ziffern 1 und 3 vom Gericht damit beauftragt werden, die einstweiligen Verfügungen zu vollziehen. Das heißt konkret, dass die Polizei auf Ersuchen des Opfers mit Befehls- und Zwangsgewalt einzuschreiten und dem Gericht darüber zu berichten hat, wenn der Stalker/die Stalkerin das Opfer trotz entsprechender einstweiliger Verfügung weiterhin verfolgt oder persönlich zu ihm Kontakt aufnimmt.

Dies gilt ebenso, wenn sich der Stalker/die Stalkerin an einem gerichtlich verbotenen Ort aufhält. In den anderen Fällen muss sich das Opfer bei Nichteinhaltung der einstweiligen Verfügungen an das Gericht wenden, um eine Beugestrafe (Geld- oder Haftstrafe) gegen den Stalker/die Stalkerin zu erreichen.

Beratung erhalten Stalkingopfer bei den Opferschutzeinrichtungen, die ebenfalls bei familiärer Gewalt ihre Hilfe anbieten (siehe auch § 25 Sicherheitspolizeigesetz). In der Steiermark ist dies das Gewaltschutzzentrum, 8020 Graz, Granatengasse 4, Tel. 0316/77 41 99, www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at.

V.3 Sicherheitstipps

Falls Sie Opfer eines Stalkers/einer Stalkerin sind, im folgenden einige Sicherheitstipps¹⁵:

- Machen Sie dem Stalker/der Stalkerin einmal (nicht öfter) unmissverständlich klar, dass Sie keinen Kontakt zu ihm/ihr wollen. Es ist hilfreich, wenn Sie für diese Mitteilung einen Zeugen/eine Zeugin oder sonstige Beweismittel haben. Ignorieren Sie danach diese Person konsequent!

¹⁵ Quelle: Kriminalpolizeiliche Beratung des LPK Wien.

- Vermeiden Sie jeglichen Kontakt zum Stalker/zur Stalkerin, beantworten Sie keine SMS-Nachrichten, Telefongespräche, Briefe oder E-Mails. Ignorieren Sie den Stalker/die Stalkerin im direkten Kontakt und rufen Sie die Polizei, wenn Sie sich bedroht fühlen oder Angst haben. Speichern Sie die Notrufnummer der Polizei (133) als Kurzwahl auf Ihrem Handy ein.
- Bei Telefonterror informieren Sie sich über die technischen Schutzmöglichkeiten Ihres Telefonbetreibers.
- Gehen Sie nicht auf ein vom Stalker/der Stalkerin gewünschtes „letztes Gespräch“ ein, da dies nur eine weitere Möglichkeit für ihn ist, direkten Kontakt zu Ihnen herzustellen.
- Dokumentieren Sie jede Handlung des Stalkers/der Stalkerin inklusive Datum in einem Tagebuch, heben Sie alle erhaltenen Nachrichten auf. Schicken Sie Geschenke und Briefe des Stalkers/der Stalkerin umgehend zurück, dokumentieren Sie aber deren Eingehen.
- Verständigen Sie Ihr Umfeld von den Stalkinghandlungen und beschreiben Sie ihm vorweg den Stalker/die Stalkerin (z.B. durch ein Foto). StalkerInnen neigen dazu, Kontakte zu Verwandten, FreundInnen und ArbeitskollegInnen des Opfers herzustellen. Durch Information Ihres Umfelds können Sie Manipulationsversuchen des Stalkers/der Stalkerin (z.B. durch Schlechtmachen Ihrer Person) vorbeugen. Das stärkt Sie und schwächt den Stalker/die Stalkerin.
- Verfolgt Sie der Stalker/die Stalkerin mit einem Fahrzeug, fahren Sie direkt zur nächsten Polizeidienststelle und melden Sie das bereits Vorgefallene.
- Falls der Stalker/die Stalkerin über Ihre Handynummer verfügt, besorgen Sie sich ein zweites Handy, von dem aus Sie telefonieren. Auf diesem Weg erhalten Sie für die Dokumentation der Stalkinghandlungen alle Nachrichten des Stalkers/der Stalkerin auf dem ihm/ihr bekannten Handy, werden aber trotzdem nicht unmittelbar von neuen Nachrichten belästigt.
- Werfen Sie keine persönlichen Gegenstände weg, um dem Stalker/der Stalkerin nicht die Möglichkeit zu geben, diese gegen Sie zu verwenden.
- In konkreten Bedrohungssituationen wählen Sie unbedingt den Polizeinotruf 133 oder den Euronotruf 112.

Die besten Chancen, einen Stalker/eine Stalkerin dazu zu bringen, die Stalkinghandlungen aufzugeben, ist die vollkommene Ignoranz dieser Person, der absolute Abbruch der Kontakte zu ihr und das lückenlose Durchhalten dieser genannten Maßnahmen.

V.4 Gesetzestexte

Strafgesetzbuch (StGB)

Beharrliche Verfolgung

§ 107a (1) Wer eine Person widerrechtlich beharrlich verfolgt (Abs. 2), ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Beharrlich verfolgt eine Person, wer in einer Weise, die geeignet ist, sie in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt

1. ihre räumliche Nähe aufsucht,
2. im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines sonstigen Kommunikationsmittels oder über Dritte Kontakt zu ihr herstellt,
3. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Waren oder Dienstleistungen für sie bestellt oder
4. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Dritte veranlasst, mit ihr Kontakt aufzunehmen.

Exekutionsordnung (EO)

Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre

§ 382g (1) Der Anspruch auf Unterlassung von Eingriffen in die Privatsphäre kann insbesondere durch folgende Mittel gesichert werden:

1. Verbot persönlicher Kontaktaufnahme sowie Verbot der Verfolgung der gefährdeten Partei,
2. Verbot brieflicher, telefonischer oder sonstiger Kontaktaufnahme,
3. Verbot des Aufenthalts an bestimmt zu bezeichnenden Orten,
4. Verbot der Weitergabe und Verbreitung von persönlichen Daten und Lichtbildern der gefährdeten Partei,
5. Verbot, Waren oder Dienstleistungen unter Verwendung personenbezogener Daten der gefährdeten Partei bei einem Dritten zu bestellen,
6. Verbot, einen Dritten zur Aufnahme von Kontakten mit der gefährdeten Partei zu veranlassen.

(2) Bei einstweiligen Verfügungen nach Abs. 1 Z 1 bis 6 ist keine Frist zur Einbringung der Klage (§ 391 Abs. 2) zu bestimmen, wenn die einstweilige Verfügung für längstens ein Jahr getroffen wird. Gleiches gilt für eine Verlängerung der einstweiligen Verfügung nach Zuwiderhandeln durch den Antragsgegner.

(3) Das Gericht kann mit dem Vollzug von einstweiligen Verfügungen nach Abs. 1 Z 1 und 3 die Sicherheitsbehörden betrauen. § 382d Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden. Im Übrigen sind einstweilige Verfügungen nach Abs. 1 nach den Bestimmungen des Dritten Abschnitts im Ersten Teil zu vollziehen.

VI. SEXUELLE BELÄSTIGUNG UND ÖFFENTLICHE GESCHLECHTLICHE HANDLUNGEN

Mit § 218 StGB (Strafgesetzbuch) wurde im Strafrecht erstmals eine ausdrückliche Bestimmung gegen sexuelle Belästigung geschaffen. Die Straftat ist nur mit Ermächtigung der betroffenen Person zu verfolgen. Dies bedeutet, dass das staatliche Verfolgungsrecht zwar mit Begehung der Tat entsteht, die tatsächliche Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft aber nur mit Zustimmung der betroffenen Person möglich ist, wobei die Zustimmung auch wieder zurückgenommen werden kann.

VI.1 Gesetzestext

Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen

§ 218. (1) Wer eine Person durch eine geschlechtliche Handlung

1. an ihr oder
2. vor ihr unter Umständen, unter denen dies geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen,

belästigt, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer öffentlich und unter Umständen, unter denen sein Verhalten geeignet ist, durch unmittelbare Wahrnehmung berechtigtes Ärgernis zu erregen, eine geschlechtliche Handlung vornimmt.

(3) Im Falle des Abs. 1 ist der Täter nur mit Ermächtigung der belästigten Person zu verfolgen.

VII. SEXUELLE BELÄSTIGUNG AM ARBEITSPLATZ

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz stellt eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts dar und ist in den Gleichbehandlungsgesetzen verankert. Sexuelle Belästigung tritt in vielen Erscheinungsformen auf. Betroffene scheuen oft davor zurück, sich zu wehren. Sie schämen sich darüber zu sprechen, fürchten negative Auswirkungen am Arbeitsplatz und haben Sorge, dass ihnen nicht geglaubt wird.

Umfassende Informationen sowie kostenlose und vertrauliche Beratung finden Sie bei der Anwaltschaft für Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt. Unter **www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at** finden Sie Telefonnummern und Adressen Ihrer zuständigen Regionalanwältin für Gleichbehandlungsfragen.

Adresse für die Steiermark:

Europaplatz 12, 8010 Graz
Tel.: 0316/ 72 05 90
graz.gaw@bka.gv.

VII.1 Gesetzestext

Im Gleichbehandlungsgesetz wird sexuelle Belästigung wie folgt definiert:

§ 6. (1) Eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes liegt auch vor, wenn eine Person

1. vom/von der Arbeitgeber/in selbst sexuell belästigt wird,
2. durch den/die Arbeitgeber/in dadurch diskriminiert wird, indem er/sie es schuldhaft unterlässt, im Fall einer sexuellen Belästigung durch Dritte eine auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder des Arbeitsvertrages angemessene Abhilfe zu schaffen,
3. durch Dritte in Zusammenhang mit seinem/ihrem Arbeitsverhältnis belästigt wird oder
4. durch Dritte außerhalb eines Arbeitsverhältnisses (§ 4 GIBG) belästigt wird.

(2) Sexuelle Belästigung liegt vor, wenn ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wird, das die Würde einer Person beeinträchtigt oder dies bezweckt, für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist und

1. eine einschüchternde, feindselige oder demütigende Arbeitsumwelt für die betroffenen Person schafft oder dies bezweckt oder

2. der Umstand, dass die betroffene Person ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten seitens des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin oder von Vorgesetzten oder Kolleg/inn/en zurückweist oder duldet, ausdrücklich oder stillschweigend zur Grundlage einer Entscheidung mit Auswirkung auf den Zugang dieser Person zur Berufsausbildung, Beschäftigung, Weiterbeschäftigung, Beförderung oder Entlohnung oder zur Grundlage einer anderen Entscheidung in der Arbeitswelt gemacht wird.
- (3) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung zur sexuellen Belästigung einer Person vor.

VIII. UNTERSTÜTZUNGSMÖGLICHKEITEN

Es gibt eine Vielzahl von Beratungseinrichtungen, an die Sie sich um Hilfe und Unterstützung wenden können. Sie alle hier aufzulisten ist leider aus Platzgründen nicht möglich. Wir haben jedoch einige Webseiten und Telefonnummern ausgewählt, die Ihnen bei der Suche nach einer Beratungsstelle in Ihrer Nähe weiterhelfen könnten.

Rund um die Uhr telefonisch erreichbare Beratungseinrichtungen:

- **Frauenhelpline gegen Männergewalt – 0800/222 555**
Österreichweit rund um die Uhr kostenlos erreichbare Helpline, die Erstberatungen durchführt und an die regional zuständigen Stellen weiter verweist.
www.frauenhelpline.at
- **Opfernotruf – 0800/112 112**
Wird seit 1.7.2008 im Auftrag des BM für Justiz vom Weissen Ring betrieben und bietet umfassende Information für Gewaltopfer.
www.opfernotruf.at

Hilfreiche Webseiten:

www.bmi.gv.at

Hier können Sie die für Sie zuständige Polizeidienststelle abrufen.

www.frauen.bka.gv.at

Homepage der Frauenministerin mit umfassender Liste spezifischer Beratungs- und Servicestellen für Frauen und Mädchen.

www.frauenhaeuser.at

Homepage des Grazer Frauenhauses mit Informationen für bedrohte und misshandelte Frauen und deren Kindern sowie weiterführenden Links zu Frauenhäusern in Ihrer Nähe.

www.frauennotrufe.at

Gemeinsame Homepage der autonomen österreichischen Frauennotrufe mit Informationen und weiterführenden Links zu dem Thema Sexuelle Gewalt an Frauen und Mädchen.

www.gewaltschutzzentrum.at

Homepage der österreichischen Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren.

www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at

Homepage der Gleichbehandlungsanwaltschaft mit wesentlichen Informationen zum Thema Diskriminierung in der Arbeitswelt und bei Gütern und Dienstleistungen

www.kija.at

Homepage der österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften mit umfassendem Überblick zu Unterstützungsmöglichkeiten, Rechten von Kindern und Jugendlichen etc.

www.plattformgegendiegewalt.at

Homepage der Plattform gegen die Gewalt in der Familie des BM für Wirtschaft, Familie und Jugend

www.prozessbegleitung.co.at

Informationen und Adressen zur psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung.

www.taraweb.at

Homepage der Beratungsstelle Tara.

www.weisser-ring.at

Informationen über Unterstützungsangebote für Verbrechenopfer.

Wenn Sie weitere Fragen haben, können Sie sich auch gerne telefonisch oder per Email an uns wenden.

IX. IMPRESSUM

Beratungsstelle Tara

Beratung, Therapie und Prävention bei sexueller Gewalt gegen Frauen und Mädchen

Geidorfgürtel 34, 8010 Graz

Tel: 0316/31 80 77

Fax: 0316/31 80 77-6

Email: office@taraweb.at

Internet: www.taraweb.at

Für den Inhalt verantwortlich:

Dr.ⁱⁿ Barbara Jauk

DSAⁱⁿ Verena Vlach, M.S.M.

Stand: 1.5.2010